

SO_GERICHTE STBER.2018.24 vom 15. November 2018

SO Obergericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.24

FR: SO_GERICHTE STBER.2018.24 du 15 novembre 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2018.24 del 15 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Am Freitag, 23. August 2013, 22:57 Uhr, meldete der Wirt D.____ der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn, vor seinem Lokal, Restaurant [...], sei ein Mann niedergestochen worden. Beide Parteien, beide mit Namen [...] und Cousins, seien noch vor Ort. Die ausgerückten Polizeibeamten konnten die beiden Protagonisten, den verletzten C.____, geb. [...] (im Folgenden: Privatkläger), und den Täter A.____, geb. [...] (im Folgenden: Beschuldigte), antreffen. Der Privatkläger wurde in der Folge durch eine Ambulanz ins Kantonsspital Olten überführt. Der Beschuldigte gab zu, den Privatkläger mit einem Messer verletzt zu haben, machte aber geltend, dies sei unabsichtlich und in einer Notwehrsituation geschehen (vgl. Strafanzeige vom 7. Dezember 2013, Akten Seiten 001 ff, im Folgenden AS 001 ff.).

E. 1.1

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'792.35 festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75%, d.h. CHF 5'094.25, beim Beschuldigten A.____ sowie im Umfang von 25%, d.h. CHF 1'698.10, beim Privatkläger C.____, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorgenannten erlauben.

E. 1.2

Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von 75%, d.h. CHF 2'425.50, zu bezahlen.

E. 1.3

Es wird festgestellt, dass die Kostennote für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Marion Jakob, von der Staatsanwaltschaft Solothurn auf CHF 16'864.95 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt wurde und bereits ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 1.4

Die Kostennote für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'958.75 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin in Höhe von CHF 1'849.00 (Differenz

zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 1.5

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Gerichtsgebühr von CHF 8'000.00, insgesamt CHF 22'800.00, hat der Beschuldigte A.____ zu bezahlen. 2. Der Beschuldigte ist mit seiner Berufung unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen deshalb ebenfalls zu seinen Lasten.

E. 2

Über den Beschuldigten wurde am 18. August 2015 ein strafrechtliches Gutachten erstellt durch Dr. E.____, [...].

E. 2.1

Für die dem Privatkläger im obergerichtlichen Verfahren bis 19. Juli 2018 (Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung) gewährte unentgeltliche Rechtspflege wird die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], entsprechend der eingereichten Kostennote – unter Abzug von einer halben Stunde für ein «vorsorgliches Gesuch» vom 21. Dezember 2017, welches sich nicht in den Akten findet – auf CHF 648.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt (für das Jahr 2017: 0,33 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 19.30, MwSt. von 8 %; für das Jahr 2018 bis 19. Juli 2018: 2,58 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 59.00, MwSt. von 7,7 %). Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], im Umfang von CHF 156.75 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00, d.h. 0,33 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 8 % resp. 2,58 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 7,7 %), beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Für die Aufwendungen des Privatklägers im obergerichtlichen Verfahren ab 20. Juli 2018 hat der Beschuldigte diesem, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], eine Parteientschädigung von CHF 3'785.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen. Berücksichtigt wurde dabei eine Hauptverhandlungsdauer von 2,5 Stunden und eine Fahrzeit von 2 ½ Stunden, was zu einem Aufwand von 14,58 Stunden führt. Dieser ist mit den geltend gemachten CHF 230.00 zu entschädigen. Bei den Auslagen sind CHF 161.20 zu vergüten (die 2 x Fahrtkosten sind mit 70 Rappen pro km zu vergüten und nicht mit einem Franken). Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 %.

E. 2.2

Die Kostennote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], wird für das obergerichtliche Verfahren entsprechend der eingereichten Honorarnote auf CHF 4'444.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist durch die Zentrale Gerichtskasse zu bezahlen (für das Jahr 2017: 2,24 Stunden, Auslagen von CHF 16.00, MwSt. von 8 %; für das Jahr 2018: 19,96 Stunden, Auslagen von CHF 113.80, MwSt. von 7,7 %). Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwältin Dana Matanovic im Umfang von CHF 1'195.80 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00, d.h. 2,24 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 8 % resp. 19,96 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 7,7 %), beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2.3

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'100.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten. Demnach wird in Anwendung der Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 46 Abs. 5, 47, Art. 51 und Art. 69 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 379 ff., 398 ff. und Art. 416 ff. StPO erkannt : 1. Der Beschuldigte A.____ hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung z. Nt. von C.____ schuldig gemacht, begangen am 23. August 2013. 2. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren. 3. Die Untersuchungshaft vom 23. August 2013 bis 4. November 2013 – total 73 Tage – ist dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 4. Die dem Beschuldigten mit Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 20. Februar 2012 und 19. Juni 2013 gewährten bedingten Strafvollzüge werden nicht widerrufen. 5. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 4 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 31. Oktober 2017 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) ist die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 12. Mai 2016 beschlagnahmte Armbanduhr «[...]», silbrig (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle), dem Berechtigten C.____, [...], auszuhändigen (soweit nicht bereits geschehen). 6. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteils sind folgende mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 12. Mai 2016 beschlagnahmten Gegenstände eingezogen und zu vernichten: - 1 Herren-T-Shirt blau, «[...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Herrenhose, $\frac{3}{4}$, «[...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Leibgurt (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Messer, «EIE» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Feuerzeug silbrig, «Restaurant [...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Paar Sandalenschlüpfer (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 kleiner Plastikbeutel (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Jeanshose, dunkelblau, «Atrium» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Ledergurt (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Poloshirt, blau (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Unterleibchen, weiss (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Paar Freizeitschuhe (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Paar Socken, braun (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle). 7. Der Beschuldigte A.____ ist dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], für den durch die von ihm begangene Straftat verursachten Schaden zu 75% schadenersatzpflichtig. 8. Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], eine Genugtuung in Höhe von CHF 4'875.00 (75% von CHF 6'500.00) zu bezahlen. 9. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'792.35 festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75% = CHF 5'094.25 beim Beschuldigten A.____ sowie im Umfang von 25% = CHF 1'698.10 beim Privatkläger C.____, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorgenannten erlauben. 10. Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von 75% = CHF 2'425.50 zu bezahlen. 11. Es wird festgestellt, dass die Kostennote für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Marion Jakob, von der Staatsanwaltschaft Solothurn auf CHF 16'864.95

(inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und bereits ausbezahlt wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2.4

Bei den Täterkomponenten ergeben sich aus dem Vorleben des Beschuldigten keine Umstände, die sich wesentlich auf die Strafzumessung auswirken. Zur Lebensgeschichte kann im Wesentlichen auf die ausführliche Darstellung im Gutachten sowie auf die erfolgten Befragungen zur Person durch die Polizei (AS 897 ff.), den Staatsanwalt (AS 902 f.) und vor der Vorinstanz verwiesen werden. Kurz zusammengefasst wurde der Beschuldigte [...] in Deutschland geboren und wuchs in einfachen Verhältnissen auf. Mit 16 Jahren kam er im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz und erlangte in der Folge die Schweizerische Staatsbürgerschaft. Eine Berufsausbildung konnte er nicht absolvieren, er betätigte sich im Wesentlichen als Hilfskraft in Service, Reinigung oder Fabriken. Im Jahr 2002 wurde er notfallmässig am Herzen operiert (Einsetzen einer künstlichen Herzklappe), was zu einem Einbruch der körperlichen, psychischen, sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit führte. Dem Beschuldigten wurde eine halbe Invalidenrente zugesprochen, in den Jahren vor der Tat arbeitete und arbeitet er bis heute in einem 70%-Pensum als interner Patiententransporteur im [...]. Darüber hinaus erhält er eine BVG-Teilrente. Der Beschuldigte hat aus erster und zweiter Ehe je einen Sohn. Zu verzeichnen sind zwei Vorstrafen vom 20. Februar 2012 (10 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 30.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und Busse von CHF 300.00 wegen Tätlichkeiten, Drohung und Sachbeschädigung zum Nachteil des Privatklägers) und vom 19. Juni 2013 (10 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 40.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, wegen Nötigungsversuch zu Lasten des Privatklägers), die sich strafferhöhend auswirken. Strafmindernd zu berücksichtigen sind hingegen die im Gutachten gestellten Diagnosen (AS 937): - sonstige andauernde Persönlichkeitsänderung (ICD-10: F62.88) mit Angst, Dysphorie, Somatisierungsneigung, Impulsivität, überschüssende Reaktionen und erhöhter Kränkbarkeit; - rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig remittiert (ICD-10: F33.4), im Tatzeitpunkt allenfalls leichte mittelgradige depressive Episode. Insbesondere die Persönlichkeitsänderung lässt den Beschuldigten in spezifischen Situationen impulsiv und überschüssend reagieren. Die Erkrankung steht gemäss Gutachten denn auch in Zusammenhang mit dem Anlassdelikt (AS 938, s.a. AS 870). Beim Nachtatverhalten ist zu vermerken, dass der Beschuldigte nach der Tat vor Ort blieb und sich widerstandslos festnehmen liess. Er entschuldigte sich auch schriftlich aus der Haft beim Privatkläger. Seine Schilderungen des Vorfalls waren hingegen deutlich beschönigend und er sieht sich zumindest ebenso als Opfer. Angesichts seiner gesundheitlichen Einschränkungen ist eine leichte Erhöhung der Strafempfindlichkeit anzunehmen. Das Verfahren hat mit gut fünf Jahren zwar lange gedauert, längere Zeitperioden ohne Fortführung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden sind aber keine zu verzeichnen. Zur langen Verfahrensdauer beigetragen haben insbesondere die Einholung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens samt Ergänzungsfragen und vorgängigem Beschwerdeverfahren, daneben aber auch diverse Fristerstreckungsbegehren beider Parteien. Auch unter diesem Aspekt ergeben sich somit keine für die Strafzumessung relevanten Umstände. Insgesamt ergibt sich aus den Täterkomponenten keine Veränderung des Strafmasses. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 73 Tagen ist an die Freiheitsstrafe von fünf Jahren anzurechnen. 3. Dem Beschuldigten wurde mit den beiden erwähnten Vorstrafen der bedingte Strafvollzug gewährt: am 20. Februar 2012 mit einer

Probezeit von zwei Jahren (am 19. Juni 2013 um ein Jahr verlängert), am 19. Juni 2013 mit einer Probezeit von drei Jahren. Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf der Widerruf des bedingten Strafvollzugs nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind, womit sich die Widerrufsfrage nur noch für das zweite Urteil vom 19. Juni 2013 stellt. Auf den Widerruf ist aber aus heutiger Sicht zu verzichten, da sich die Situation nunmehr seit einigen Jahren als stabil erwiesen hat und dem Beschuldigten insbesondere nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe keine ungünstige Prognose zu stellen ist.

V. Zivilforderungen Der Privatkläger macht eine Genugtuungsforderung geltend und beantragt weiter, es sei der Beschuldigte für die Folgen der Tat zu 100% haftbar zu erklären. Die Vorinstanz hat auf US 33 ff. die Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz/Haftbarerklärung und Genugtuung korrekt dargelegt, darauf kann verwiesen werden. Das Amtsgericht hat die Haftungsquote des Beschuldigten zu Recht wegen Selbstverschuldens des Privatklägers auf 75 % reduziert und diesem eine um 25% reduzierte Genugtuung von CHF 4'875.00 (volle Genugtuung: CHF 6'500.00) zugesprochen. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend, es kann auch darauf verwiesen werden.

VI. Kosten und Entschädigungen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen.

E. 2.4.1

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Ob ein Angriff vorliegt, ist durch ein objektives ex-post-Urteil zu bestimmen. Fälschliche Annahme eines Angriffes wird als Putativnotwehr durch Art. 134 StGB erfasst (Seelmann in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 15 StGB N 4). Die Bedrohung durch einen Angriff ist unmittelbar, wenn sie aktuell und konkret ist («mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet», Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2009 vom 21. Januar 2010 E. 2.3). Der Angriff muss zudem rechtswidrig, also nicht beispielsweise seinerseits durch eine Notwehrlage gerechtfertigt sein. Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Die Angemessenheit der Abwehr ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen (BGE 136 IV 49 E. 3.2 mit Hinweisen). Besondere Zurückhaltung ist bei der Verwendung von gefährlichen Werkzeugen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwererer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt. Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährlichen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch handeln muss, mühelos erkennbar sein (BGE 136 IV 49 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 2.4.2

Aufgrund des Beweisergebnisses ist zunächst festzustellen, dass sich der Beschuldigte wegen des provokativen Verhaltens des Privatklägers nicht in einer Notwehrsituation befand: der Privatkläger beleidigte und provozierte den Beschuldigten mit Worten, machte aber keinerlei Anstalten, sich zum Beschuldigten zu begeben und diesen körperlich anzugreifen. Es bestand noch eine bedeutende räumliche Distanz zwischen den beiden Protagonisten. Als der Beschuldigte in der Folge auf den Privatkläger zulief und dabei das Messer behändigte und öffnete, bestand hingegen für den Privatkläger nun eine Notwehrsituation, in dem er sich zunächst einem unmittelbar drohenden Angriff gegenüber sah und dann auch angegriffen wurde. Seine Handlungen mit den Fäusten gegen den Beschuldigten, seien es nun reine Abwehrhandlungen oder auch Angriffshandlungen gewesen, waren damit gerechtfertigt. Unter diesen Umständen konnte hingegen der Beschuldigte diese (durch die Notwehrlage gerechtfertigten) Tötlichkeiten des Privatklägers nicht im Sinne der Notwehr zum Anlass nehmen, diesen mit dem Messer zu attackieren: Gegen Notwehr gibt es keine Notwehr (BGE 93 IV 81 ff. mit einem ähnlichen Sachverhalt: Regeste: 1. Eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben liegt vor, wenn konkrete Anzeichen einer Gefahr eine Verteidigung nahelegen. Die blossе Aussicht, dass ein Streitgespräch mit Tötlichkeiten enden könnte, reicht dafür nicht aus; 2. Auch der vermeintlich Bedrohte muss Umstände nachweisen, die bei ihm den Glauben erwecken könnten, er befinde sich in einer Notwehrlage). Umstände, die für die Annahme einer Putativnotwehrlage des Beschuldigten gesprochen hätten, sind keine nachgewiesen. Der Beschuldigte hat somit bei seinen Messerstichen nicht in Notwehr und auch nicht in Putativnotwehr gehandelt, sodass auch ein allfälliger Notwehrexzess nicht geprüft werden muss. Zu klären ist noch die Frage der sog. Absichtsprovokation: Der Angegriffene kann sich nicht auf Notwehr berufen, wenn er die Notwehrsituation provoziert, mithin absichtlich herbeigeführt hat, um den Angreifer unter dem Deckmantel der Notwehr etwa zu töten oder zu verletzen. Bei dieser sog. Absichtsprovokation findet Art. 15 StGB keine Anwendung (vgl. BGE 104 IV 53 E. 2a mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 6B_352/2016 vom 29. Juli 2016 E. 1.2). Ist der Angriff nicht dergestalt provoziert, liegt grundsätzlich eine Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB vor. Hat der Angegriffene den Angriff zwar nicht absichtlich herbeigeführt, aber durch sein Verhalten doch mitverschuldet bzw. verursacht, so hängt es von der Bewertung dieses Verhaltens ab, welche Folgen sich daraus für das Notwehrrecht ergeben. Je nach den Umständen kann das Notwehrrecht des Angegriffenen uneingeschränkt weiterbestehen oder aber eingeschränkt sein. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann daher eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein (erwähntes Urteil des Bundesgerichts mit Hinweis auf das Urteil 6S.268/2005 vom 9. August 2005 E. 3.1 mit Hinweis). Der Privatkläger ist auf dem Heimweg spontan zum Restaurant [...] gefahren, als er den Beschuldigten dort erblickte. Er war unbewaffnet und der Beschuldigte in Begleitung von zwei Kollegen. Im vorliegenden Fall hat der Privatkläger mit seinen Äusserungen allenfalls eine Tötlichkeit des Beschuldigten provoziert (und in diesem Fall wäre sein Notwehrrecht eingeschränkt gewesen im Sinne der obigen Erwägungen), keinesfalls aber einen Angriff auf seinen Leib und sein Leben mit einem Klappmesser. Sein Abwehrrecht war damit uneingeschränkt und seine Gegenwehr rechtmässig. Dass der Privatkläger mit seinen Provokationen überhaupt erst Anlass gab zum ganzen Vorfall, ist nachfolgend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. IV.

Strafzumessung 1. Allgemeines zur Strafzumessung

E. 2.5

cm) von hinten oben nach vorne fusswärts verlaufen sei. Da der Beschwerdeführer mit einer Klinge von 34 mm Länge einen Stichkanal von ca. 25 mm erzielt habe, könne nicht angenommen werden, er habe kraftvoll zugestochen. Aus den dargelegten Umständen lasse sich nicht folgern, der Beschwerdeführer habe eine tödliche Verletzung des Opfers in Kauf genommen. Sie sprächen vielmehr dafür, dass er es lediglich habe verletzen wollen.

E. 3

Mit Anklageschrift vom 8. September 2016 wurden die Akten dem Amtsgericht von Olten-Gösgen überwiesen zur Beurteilung des Beschuldigten wegen des Vorhalts der versuchten vorsätzlichen Tötung, eventualiter der versuchten schweren Körperverletzung, subeventualiter der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (Akten Richteramt Olten-Gösgen Seiten 006 ff., im Folgenden: AG AS 006 ff.)

E. 3.1

Dem Vorfall vom 23. August 2013 ging ein seit mehreren Jahren schwelender Streit zwischen den beiden Protagonisten bzw. deren Familien voraus. Der Privatkläger war mit der Schwester des Beschuldigten verheiratet, wobei es wegen einer angeblichen Fremdbeziehung der Ehefrau im Jahr 2009 oder 2010 zur Trennung kam. Die Scheidung war zur Tatzeit noch am Laufen, offenbar hatte die Ehefrau gerade ein Rechtsmittel vor Obergericht eingelegt. Es ging bei der Scheidung offensichtlich auch um Vermögenswerte in [...], die auf den Namen des Bruders des Beschuldigten lauteten. Beide Seiten halten der jeweils anderen Familie im Rahmen dieser Ehegeschichte vielfache Drohungen und Beschimpfungen vor. Der Beschuldigte war vor dem 23. August 2013 schon zwei Mal wegen Straftaten zu Lasten des Privatklägers rechtskräftig verurteilt worden: Mit Strafbefehlen vom 20. Februar 2012 (Tätlichkeiten, Drohung und Sachbeschädigung, alles begangen am 18. Mai 2011 zum Nachteil des Privatklägers: der Beschuldigte habe diesen angegriffen, zu Boden gerissen und ihn mehrmals mit der Faust gegen den Kopf geschlagen) und vom 19. Juni 2013 (versuchte Nötigung: der Beschuldigte habe dem Privatkläger mit den Worten «Gib endlich das Geld zurück, sonst werde ich Euch alle umbringen» gedroht). In den Tagen vor dem hier zu beurteilenden Vorfall kam es offensichtlich zu einer Eskalation: einerseits soll der Beschuldigte am 20. August 2013 den in [...] lebenden Bruder des Privatklägers telefonisch bedroht haben, andererseits soll der Privatkläger am frühen Morgen des 23. August 2013 seiner getrennt lebenden Ehefrau und Schwester des Beschuldigten per SMS eine Drohung gegen den Beschuldigten geschickt haben. Der Privatkläger gab im Verfahren an, er habe aus diesem Grund die Aussprache mit dem Beschuldigten suchen wollen bzw. diesen auffordern wollen, die Drohungen gegen seine Familie zu unterlassen. Die Polizei konnte bei der Auswertung des Handys des Beschuldigten Fotos von SMS finden, wonach er in SMS des Privatklägers an seine Schwester beschimpft/bedroht wurde (AS 133 ff., Übersetzungen AS 125). U.a. schrieb der Privatkläger, er suche den Beschuldigten und wenn er ihn erwische, «dann ficke ich seine Mutter und seine Frau». Die entsprechenden SMS, abgeschickt vom Handy des Privatklägers, konnten auf dem Handy der Schwester des Beschuldigten sichergestellt werden (AS 097 ff.). Auf dem Handy des Privatklägers konnten hingegen die entsprechenden SMS nicht gefunden werden (AS 137 ff.). Der Privatkläger übergab der Polizei am 28. August 2013 einen angeblichen [...] Polizeirapport, wonach der Beschuldigte

am Abend des 19. August 2013 den Bruder des Privatklägers telefonisch bedroht haben soll (AS 148 ff.). Der Bruder habe entsprechend Strafanzeige in [...] erstattet. Die Echtheit dieses Papiers wurde aber sowohl durch die Dolmetscherin wie auch durch die Polizei wegen fehlender Stempel angezweifelt, ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen wurde durch die [...] Behörden nicht beantwortet. Nach den Aussagen des Beschuldigten vor Amtsgericht habe er seither mehrere Reisen in [...] unbehelligt unternommen.

E. 3.2

Am Abend des 23. August 2013 sass der Beschuldigte zusammen mit den Zeugen D.____ und F.____ auf der Terrasse vor dem Restaurant [...] an einem Tisch. Der Privatkläger erblickte diesen auf seiner Heimfahrt von der Arbeit und fuhr um ca. 22:45 Uhr auf den Parkplatz vor der genannten Terrasse. Darüber, was danach genau geschah, gehen die Angaben der beiden Parteien auseinander; dies ist Gegenstand der nachfolgenden Beweiswürdigung.

E. 3.3

Der Privatkläger wies gemäss Austrittsbericht des Kantonsspitals Olten vom 27. August 2013 nach dem Vorfall folgende Verletzungen auf (AS 161 ff.): - Messerstichverletzung Thorax Axillarlinie links (Stichkanal: von dorsolateral nach ventrokaudal; grosses Hämatom über der Einstichstelle); - Kleine Stichverletzung Hüfte links: ca. 4 mm; - Kniekontusion links. Es handle sich um eine ca. 2 cm lange Stichverletzung, die Sondierung habe einen ca. 7 cm langen Stichkanal bis zu den Rippen verlaufend von dorsolateral nach ventrokaudal ergeben. Die Stichwunde sei versorgt worden, die zweite Wunde an der Hüfte sei oberflächlich gewesen und habe keiner medizinischen Versorgung bedurft. Radiologisch und klinisch habe sich kein Hinweis auf eine intrathorakale oder intraabdominelle Mitbeteiligung gefunden. Zur initialen kardiopulmonalen Überwachung sei der Patient auf die Intensivstation verlegt worden, diese sei aber stets unauffällig gewesen. Die Entlassung sei am 27. August 2013 erfolgt. Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der [...] vom 13. September 2013 über die körperliche Untersuchung des Privatklägers am 24. August 2013 im Kantonsspital Olten beschreibt zur Hauptsache eine ca. 2,8 cm lange, glattrandige, in der Tiefe der Wundränder von kopf- nach fusswärts abgeschrägte, ca. 45° zur Körperlängsachse von vorne nach hinten verlaufende, randständig eingeblutete Hautdurchtrennung mit in die Tiefe sichtbarem, eingeblutetem Unterhautfettgewebe (AS 168 ff.). Die drei am Privatkläger aufgefundenen Verletzungen seien infolge scharfer Gewalt entstanden. Die abgeschrägten Wundränder der Verletzung am Brustkorb legten den Schluss nahe, dass der Stich von oben nach unten geführt worden sei. Zu einer Verletzung des Brustfells oder der darunter liegenden Lunge sei es nicht gekommen. Die Stichverletzung im Bereich der linken Flanke und die Hautdurchtrennung am rechten Zeigefinger seien oberflächlich. Es habe keine unmittelbare Lebensgefahr bestanden. Stichverletzungen im Brustkorbbereich würden jedoch jederzeit die Gefahr der Verletzung des Brustfells mit der Möglichkeit der Entstehung einer Luftbrust (Pneumothorax) und darauf resultierender Atembehinderung, möglicher später folgender Brustfellentzündung oder einer direkten Verletzung der Lunge oder grösserer, unter den Rippen gelegener Schlagadern mit einem potentiell kreislaufrelevanten Blutverlust bergen. Fotos der Verletzungen finden sich auf AS 055 ff. Dabei ist auch auf die Beschädigungen an den Kleidern, insbesondere an die Lochbeschädigungen an Gurt und Jeanshose (beide durchgehend und im Bereich der Stichverletzung des Privatklägers an der Hüfte liegend) auf AS 063 f. hinzuweisen. Beim Beschuldigten wurde gemäss Arztbericht von Dr. G.____

am 24. August 2013 an der Innenseite der linken Unterlippe eine kleine Schürfung mit Kontusionsmarke und kleinem Bluterguss festgestellt. Die linke Wange sei leicht geschwollen und es bestehe eine Druckschmerzhaftigkeit des linken Unterkiefers. Die Befunde seien frisch und vereinbar mit einem Faustschlag. Der restliche Körper sei unauffällig und frei von äusseren Verletzungen (AS 160, Fotos AS: 069 f.).

E. 3.4

Auf AS 071 ff. ist das vom Beschuldigten verwendete Messer abgebildet: Das Messer weist im geöffneten Zustand eine Totallänge von ca. 18,7 cm auf, die Klingenlänge beträgt ca. 7,7 cm und die Klingebreite im Maximum 2,9 cm. Das Messer ist zusammenklappbar und kann nur zweihändig geöffnet werden: Die Klinge rastet nach dem Öffnen oder Schliessen ein und kann nur durch Betätigen des Arretierhebels am Griff wieder bewegt werden (AS 023).

E. 3.5

Aus den Fotos auf AS 032 ff. ergibt sich die räumliche Situation: Vor dem Restaurant [...] befindet sich eine Terrasse mit Tischen. Vor der Terrasse befinden sich an der Hauptstrasse einige rund einen Meter tiefer gelegene Parkplätze. Die Terrasse ist gegenüber den Parkplätzen abgetrennt durch eine Mauer mit darauf stehenden breiten, steinernen Blumentrögen. Neben der Terrasse führt ein kleiner Durchgang zu den etwas tiefer gelegenen Parkplätzen. In der Mitte dieses Durchganges fanden sich nach der Auseinandersetzung zwei Sandalenschlüpfer des Beschuldigten, am Ende des Durchganges bei den Parkplätzen lag die Armbanduhr des Privatklägers (AS 044 und 051), etwas weiter – neben dem parkierten Fahrzeug des Privatklägers – fanden sich am Boden Blutanhaftungen (AS 045 f.). 4. Beweiswürdigung

E. 4

Beweiswürdigung

E. 4.1

Die vorhandenen Aussagen der beiden Protagonisten und der beiden Augenzeugen wurden von der Vorinstanz auf den Seiten 11 bis 21 ausführlich wiedergegeben, darauf kann grundsätzlich verwiesen werden, sodass nachfolgend nur noch die Aussagen zum Tatablauf im engeren Sinne dargelegt werden.

E. 4.1.1

Mit dem Privatkläger wurde am 24. August 2013 im Kantonsspital Olten die polizeiliche Erstbefragung als Auskunftsperson durchgeführt (AS 197 ff). Dabei gab er an, er sei nach der Arbeit nach [...] gefahren mit der Absicht dort noch etwas im Restaurant [...] zu trinken. Schon als er zum Restaurant hingefahren sei, habe er gesehen, dass sein Cousin, der Beschuldigte, zusammen mit den beiden Zeugen am runden Tisch auf der Terrasse gesessen sei. Oftmals sei er schon am Restaurant vorbeigefahren, wenn er seinen Cousin gesehen habe. Dieses Mal habe er aber versuchen wollen, mit diesem ein normales Gespräch zu führen. Dies aus folgendem Grund: Seine Probleme mit seinem Cousin und Beschuldigten hätten vor ca. 3 Jahren begonnen. Er habe sich damals von seiner Frau, H.____, getrennt, welche die Schwester des Beschuldigten sei. Seither mache dieser Probleme, weil er immer wieder Geld von ihm für seine Ex-Frau wolle, welches ihr aber gar nicht zustehe. Sein Cousin habe ihn deswegen schon oft bedroht, auch mit dem Tode, und habe ihn auch schon einmal «abgeschlagen» (Fall wurde der Polizei gemeldet).

Letzten Montag oder Dienstag habe sein Cousin seinem Bruder in [...] telefoniert und diesem gesagt, dass er alle umbringen werde und habe Beschimpfungen ausgestossen. Da er von der ganzen Situation die Nase voll gehabt hatte, habe er versuchen wollen, mit seinem Cousin ein klärendes Gespräch zu führen. Deshalb habe er sein Auto auch dort parkiert und sei nicht einfach vorbeigefahren. Er sei ausgestiegen und zu den Blumentrögen gegangen, welche die Gartenwirtschaft vom Parkplatz abtrennten. Er habe dann zu seinem Cousin gesagt, er solle aufhören, es reiche. Er solle sie nicht immer mit dem Tode bedrohen. Weiter habe er ihm gesagt, «ich bin hier, wenn Du willst dann bringe mich um». Sein Cousin habe ihn dann mit unschönen Worten beschimpft. Er sei zornig geworden und habe den Beschuldigten mit denselben unschönen Worten zurückbeschimpft. Er habe gemerkt, dass ein Gespräch nicht möglich sei, zudem habe sein Cousin noch eine Bierflasche in die Hand genommen und Anstalten gemacht, diese nach ihm zu werfen. Gestützt darauf habe er beabsichtigt, wieder ins Auto zu steigen und nach Hause zu fahren. Er sei dann retour Richtung Türe seines Autos gelaufen. Er habe gesehen, wie sein Cousin die Gartenwirtschaft verlassen habe und auf ihn zugekommen sei. Er habe gesehen, wie dieser mit seiner rechten Hand in die hintere rechte Hosentasche gegriffen habe. Aufgrund der Dunkelheit habe er nicht genau gesehen, was dieser hervorgekommen habe, es sei aber ein silbriger Gegenstand gewesen, den dieser in der rechten Hand gehalten habe. Als dieser nahe bei ihm gewesen sei, habe er erkannt, dass dieser ein Messer in der Hand gehalten habe. Es sei dann zu einem Handgemenge gekommen und er habe versucht, dessen rechte Hand abzuwehren. Plötzlich habe er gemerkt, wie er stark geblutet habe. Er habe dann festgestellt, dass er auf der linken Seite einen Einstich habe. Er habe gesehen, dass er überall Blut habe, und habe dann mit der Hand gegen die Wunde gedrückt. F.____ und D.____ hätten dann seinen Cousin zurückgehalten, so dass dieser nicht weiter auf ihn habe einstechen können. Wären diese Leute nicht dort gewesen, sein Cousin hätte ihn umgebracht, da sei er sich absolut sicher.

Am 11. September 2013 wurde der Privatkläger erneut von der Polizei als Auskunftsperson befragt (AS 253 ff.), wobei er seine Erstaussagen als richtig bestätigte, Ergänzungen habe er keine anzubringen. Er habe noch nie eine Waffe besessen. Es sei richtig, dass er am 20. August 2013 SMS an seine Frau zu Händen des Beschuldigten geschrieben habe. Dieser habe vorher seinen Bruder am Telefon bedroht. In der SMS habe er keine Drohungen ausgesprochen. (Auf Vorhalt des Textes: «Wenn ich Deinen ehrlosen Bruder erwische, ficke ich seine Mutter und seine Frau. Wenn er mich umbringen will, bin ich hier!») Ja, das habe er geschrieben, weil ihm die Drohungen des Beschuldigten bis zum Hals ständen. Das Gleiche habe ihm der Beschuldigte vorher über hundert Mal gesagt. Deshalb habe er genau diese Worte benutzt. (Auf Vorhalt, wonach er gemäss Aussagen der beschuldigten Person aus seinem Personenwagen gestiegen, zu der dortigen Gartenmauer gegangen sei und den Beschuldigten in [...] Sprache mit den Worten «Ich ficke deine Mutter und deine Frau» beschimpft/bedroht haben soll?) Nein. Das stimme nicht. Er sei ausgestiegen und habe zu A.____ gesagt, dass dies nun die beiden anwesenden Personen auch mithören sollen. Er habe gesagt, dass dieser bis anhin viele schlechte Wörter zu ihm und seiner Familie gesagt habe. Er solle damit aufhören. Dann habe er zu diesem die schlechten Wörter gesagt, welche er selbst jetzt gar nicht hören möchte. (Auf Hinweis, dass die Aussagen der beschuldigten Person durch die beiden Auskunftspersonen, F.____ und D.____, wortgleich bestätigt worden seien) Er sage nicht, dass die beiden Auskunftspersonen lügten. Er sei einfach ausgestiegen und habe gesagt, dass die beiden Auskunftspersonen hören sollten, was er A.____ habe sagen wollen. Er habe dann gesagt, dass dieser ihn und seine Familie 100 Mal beschimpft und

bedroht habe. Er habe dann zu diesem dieselben Worte benutzt, weil er genug von seinen Drohungen gehabt habe. Er habe dem Beschuldigten gesagt, dieser solle ihn umbringen. Es sei richtig, dass der Beschuldigte auf dem Weg zu ihm hinten etwas hervor genommen habe. Dieser habe dann ein paar Mal gezielt auf ihn einzustechen versucht. (Auf Vorhalt der Angaben des Beschuldigten, wonach dieser lediglich Abwehrbewegungen, sog. Scheibenwischbewegungen, gemacht habe) Das stimme nicht. Er sei ja nicht auf den Beschuldigten zugegangen, sondern umgekehrt. Für ihn sei klar, dass der Beschuldigte ihn habe umbringen wollen. Dies habe er ja vorher schon mehrfach angedroht. Er habe den Beschuldigten nie mit dem Tod bedroht. (Auf Frage, ob er den Beschuldigten mit Fäusten geschlagen und getreten habe) Er habe sich einfach geschützt. Was er genau gemacht habe, wisse er nicht mehr.

Im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. März 2016 (AS 285 ff.) gab der Privatkläger zum Tatablauf im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Seine bisherigen Aussagen seien richtig. Das sei ein Freitag gewesen. Am Montag vorher habe der Beschuldigte ihn beleidigt. Das habe dieser immer wieder getan, beleidigt und bedroht, die ganze Familie. Der Beschuldigte habe auch seinen Bruder in [...] angerufen und diesen auch bedroht. Daher habe er nochmals mit ihm diskutieren wollen. Er habe Angst gehabt und die ganze Familie auch. Er habe ihm sagen wollen, dass er sie in Ruhe lassen soll. Er selber gehe praktisch jeden zweiten Freitag in dieses Restaurant nach der Arbeit. Er habe schnell dorthin gewollt, etwas trinken, und er habe gesehen, dass der Beschuldigte dort mit zwei Kollegen gewesen sei. Er habe das Auto parkiert und habe gesagt, «lass uns in Ruhe, es ist genug». Der Beschuldigte sei am Tisch gesessen mit den Kollegen. Er habe mit ihm geredet und der Beschuldigte sei aufgestanden und habe eine Bierflasche genommen. Er habe damit auf seinen Kopf schlagen wollen. Dann sei der Beschuldigte wieder zurückgegangen. Er sei wieder zum Tisch gegangen, habe sich gesetzt. Er habe nach Hause gewollt und der Beschuldigte habe noch schlechte Worte zu ihm gesagt, er auch. Und er habe gehen wollen, er sei fast beim Auto gewesen. Der Beschuldigte sei dann aufgestanden und habe mit der Hand etwas aus der rechten Hosentasche hinten genommen. Dieser habe dann einen silbernen Gegenstand in der Hand gehabt. Er habe es nicht genau gesehen. Dieser sei dann zum Parkplatz gekommen und dann sei es passiert. (AF) Sie hätten sich geschlagen und der Beschuldigte sei mit dem Messer gekommen. Er habe sich einfach nur schützen wollen. Er habe gedacht, alles sei vorbei. Der Beschuldigte sei sofort auf ihn losgegangen und habe mit dem Messer drei, vier Mal gegen seinen Bauch geschlagen. Plötzlich habe er dann Blut bemerkt. Dann seien die beiden Zeugen gekommen und hätten sie getrennt. Es könne sein, dass er dem Beschuldigten gesagt habe, er ficke seine Mutter und seine Frau. Das habe dieser zu seinem Bruder gesagt, deshalb habe er ihm das auch gesagt. Vor dem Vorfall habe er schon drei Mal Anzeige gemacht bei der Polizei. Diese habe gesagt, sie könne erst etwas machen, wenn etwas passiere. Als der Beschuldigte seinen Bruder in [...] bedroht habe, sei das Mass für ihn voll gewesen, dies sei der letzte Tropfen gewesen. Mit dem Beschuldigten könne man nicht normal reden und ein Problem lösen, der sei ein gewalttätiger Mensch. Dieser habe ihn an dem Abend mit dem Messer umbringen wollen, dies nach vielen Morddrohungen vorher. Er verlange Schadenersatz und vertraue voll und ganz den Gesetzen und dem Recht. Er hoffe sehr, dass in diesem Fall richtig entschieden werde. Wenn nicht, wisse er nicht, was passiere.

Anlässlich der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung bestätigte der Privatkläger seine vorgängigen Angaben im Wesentlichen (AG AS 174 ff.). Er wolle sich entschuldigen für

die Schimpfwörter, aber der Beschuldigte habe am 22. August 2013 seinen Bruder in [...] angerufen und diesem das gesagt. Er habe das dann nur wiederholt, sonst würde er das nie sagen. Der Beschuldigte habe ihn und seine Familie immer wieder mit dem Tod bedroht. Sie alle hätten Angst gehabt vor dem Beschuldigten. Am betreffenden Abend habe er dem Beschuldigten nur sagen wollen, er solle sie in Ruhe lassen. Dann habe er noch die Schimpfworte gesagt und habe gehen wollen. Da habe er den Beschuldigten kommen sehen mit etwas «Glänzigem» in der Hand. Dann habe dieser angefangen, auf ihn einzustechen. Ihm sei es egal gewesen, dort zu sterben, deshalb habe er nichts gemacht. Der Beschuldigte habe ihn von vorne in die Brust gestochen und plötzlich habe er das Blut gesehen und gemerkt, dass er vom Messer verletzt worden sei. Die Angaben der Zeugen mit den Schimpfworten seien richtig, aber das habe er zum Beschuldigten sagen müssen, weil dieser das Gleiche gegenüber seiner Familie gesagt gehabt habe und somit habe er diesem das Gleiche sagen müssen. Er habe gedacht, dann denke der Beschuldigte vielleicht nach. Er habe einfach gewollt, dass der Beschuldigte sie in Ruhe lasse. (AF) Wenn er in der SMS geschrieben habe, wenn er ihn «erwische», habe er damit bezweckt, dass sich der Beschuldigte etwas zurücknehme.

E. 4.1.2

Der Beschuldigte wurde erstmals am späteren Vormittag des 24. August 2013 im Untersuchungsgefängnis Olten polizeilich zur Sache befragt (AS 219 ff.) und gab dabei zum Tatgeschehen im Wesentlichen Folgendes zu Protokoll: Er sei mit den beiden Zeugen draussen auf der Terrasse an einem runden Tisch gesessen. Dann sei sein Cousin sehr rasant auf den Parkplatz beim Restaurant gefahren. Dieser sei ausgestiegen und direkt vor ihn bzw. vor die Mauer/Abgrenzung gekommen und habe dort zu ihm gesagt «Ich ficke deine Mutter und deine Frau». Er habe hierauf erwidert «Hau ab. Die Sache läuft vor Gericht. Wegen dem bellst du so». Dieser habe dann gesagt «Du hast deine Schwester verkauft». Er habe hierauf gesagt «Was du von meiner Schwester geklaut hast, wird das Gericht sowieso von dir abkassieren. Und jetzt hau ab». Dann habe ihn dieser beschimpft und gesagt «Chum jetzt use, chum use du Hueresohn». Dieser habe auch gesagt «Chum use, chum use du Arschloch. Ich ficke Deine Mutter». Dann habe dieser zu ihm auf die Terrasse kommen wollen. Er sei aufgestanden. Er sei in dessen Richtung gegangen und habe noch einen Finken (Schuhwerk) verloren. Sie seien dann im Durchgang, der vom Parkplatz an der Terrasse zum Restaurant vorbeiführe, aufeinandergeprallt. Dort sei der Privatkläger dann sofort auf ihn losgegangen und habe mit den Fäusten auf ihn eingeschlagen. Gleichzeitig mit ihm seien auch der Wirt und F.____ aufgestanden und ihm gefolgt. Die beiden hätten versucht, den Streit zu schlichten. Dann habe sich das Gerangel auf die Strasse hinunter verlagert, wo ihm sein Cousin zwei bis drei Mal einen Faustschlag gegen das Gesicht und den Körper versetzt habe. Er sei dadurch in Panik geraten und habe sich deswegen hinten rechts an den Gurt gegriffen. Dort habe er ein Messer gehabt. In dieser Zeit habe der Privatkläger weiter mit den Fäusten auf ihn eingepöbeln. Er habe dann sein Messer behändigen und öffnen können. Dazu habe er mit der einen Hand hinten am Griff einen Knopf drücken und mit der anderen Hand die Klinge seitlich ausfahren müssen. Er habe dann mit dem Messer so eine Scheibenwischbewegung vor sich bzw. vor den Augen des Privatklägers gemacht. Konkret habe er das Messer vor sich von rechts nach links und wieder nach rechts gezogen. Diese Bewegung habe er mehrmals gemacht, wie oft wisse er aber nicht mehr. Er habe dies aber aus Angst gemacht. (Auf Frage, was er mit dieser Scheibenwischbewegung auf Augenhöhe habe bewirken wollen?) Er habe dem Privatkläger so Angst einjagen wollen. (AF) Eine Berührung des Privatklägers mit dem Messer habe er

nicht bemerkt. (Auf Frage, ob er nie einen Widerstand am Messer gespürt habe, als er sich damit verteidigt habe?) Nein. Sicher nicht. (Auf Frage, wie er sich denn die Stichverletzungen erkläre, welche sein Cousin bei dieser Auseinandersetzung davongetragen habe?) Er wisse es nicht. Das Messer habe er wegen Drohungen des Privatklägers gekauft, so gestern mit einer SMS des Privatklägers an seine Schwester. Seine Schwester sei mit der SMS zur Polizei gegangen, sei dort aber abgewiesen worden. Er habe das Messer gestern in Deutschland gekauft. (AF) Es sei ihm bewusst, dass Messerstiche tödlich enden könnten, er habe sich aber nur aus Angst gewehrt. Der Privatkläger habe ihn vorher mit Händen und Füßen geschlagen. (AF) Den Einstich im Bereich des Herzens könne er sich nicht erklären. Er habe nie auf diesen eingestochen. Er habe sich nur gegen die Schläge verteidigt. Als der Privatkläger nach den SMS-Drohungen dort aufgetaucht sei, habe er gedacht, nun würde ihn dieser umbringen. Er bereue das Geschehene, der Andere habe aber sofort zugeschlagen und dabei gesagt, «ich bringe dich um, komm jetzt.».

Bei der Einvernahme nach vorläufiger Festnahme am 25. August 2013 führte der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwältin aus (AS 323 ff.), der Privatkläger habe seit ein paar Tagen Drohungen über das Handy ausgesprochen. Sie seien zur Polizei gegangen, aber diese habe es fälschlicherweise nur als Ehrverletzung und nicht als Drohung betrachtet. Danach habe er zu seinem Schutz ein Messer gekauft. Am Freitagabend sei der Privatkläger dann mit voller Wucht vor dem Restaurant [...] vorgefahren und habe gesagt «ich fickte Deine Ehefrau» und er solle rauskommen. Er habe diesem gesagt, er solle abhauen, das Gericht werde das klären. Der Privatkläger habe dann reinkommen wollen, er habe aber nicht gewollt, dass im Restaurant etwas passiere und sei zum Schutz des Wirtes hinausgegangen. Der andere habe dann angefangen zu schlagen. Er habe Angst gehabt, der Andere sei viel stärker als er und er habe befürchtet, der Privatkläger habe ein Messer oder eine Pistole, weil dieser in der Wut so massiv auf ihn losgekommen sei. Er habe dann probiert, das Messer zu ziehen, das an seinem Gurt angemacht gewesen sei. Er habe es dann aufgemacht und habe den Anderen weghaben wollen. Er habe immer gesagt, «hau ab». Dieser sei dann aber noch mehr auf ihn zugekommen und habe noch mehr geschlagen. Er habe nicht einmal gemerkt, dass er den Anderen getroffen habe mit dem Messer. Er habe sich einfach gegen ihn verteidigt und habe Angst um sein Leben gehabt. Wenn er blute, könne er wegen seinen Herzmedikamenten sehr rasch sterben.

Anlässlich der Haftverhandlung vom 27. August 2013 blieb der Beschuldigte bei seiner Sachverhaltsdarstellung (AS 352 ff). Er wisse nicht einmal, ob er den Privatkläger getroffen habe. Der Cousin sei wegen der Gerichtssache so wütend gewesen und habe immer gerufen «komm raus, komm raus» und «Du verkaufst Deine Schwester». Er habe im Restaurant keine Probleme machen wollen und sei deshalb rausgegangen. Der Andere habe geflücht und angefangen, ihn mit Fäusten und Füßen zu treten und zu schlagen. Er habe dann das Messer rausgezogen und habe den Anderen damit fortjagen wollen. Dieser habe ihn so geschlagen, dass er selbst nicht einmal gewusst habe, ob er ihn getroffen habe.

Bei der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. März 2016 führte der Beschuldigte aus (AS 292 ff.), seine bereits getätigten Angaben seien richtig, und schilderte zum Tatgeschehen im Weiteren Folgendes: Er sei mit zwei Kollegen, einem Freund und dem Wirt des Restaurants, auf der Terrasse gewesen. Der Privatkläger sei gekommen und habe ihn beschimpft, er solle rauskommen, er werde es ihm zeigen, er fickte seine Frau, seine Mutter. Er sei stehen geblieben und habe dem Wirt gesagt, er solle dem Privatkläger sagen, dass er abhauen soll, alles sei beim Gericht. Der Privatkläger habe weitergemacht und der

Wirt habe ihm gesagt, er solle gehen. Dann habe der Privatkläger gesagt, er solle rauskommen. Er selbst habe nicht gewollt, dass auf der Terrasse etwas passiere und sei rausgegangen. Sie hätten sich mit Fäusten geschlagen. Er habe eine Wunde an der Wange gehabt. Der Privatkläger habe ein paar Mal an die Hüfte gegriffen, da habe er sein Messer genommen, er habe dem Andern Angst machen wollen. Er habe Angst vor der Blutung gehabt, weil er Blutverdünner nehme wegen dem Herzen. Er habe ihn nicht umbringen wollen, er habe nur gewollt, dass der Privatkläger weggehe. Er selbst habe sich geweigert, rauszugehen, aber als er gemerkt habe, dass der Andere rein wolle, sei er rausgegangen. Er habe nicht gewollt, dass der Wirt Probleme bekomme, dieser komme aus dem gleichen Dorf und sei ein guter Bekannter. Er habe nur gewollt, dass der Andere Angst bekomme und weggehe. Er habe ihn nicht einmal verletzen wollen. (Auf Vorhalt seiner Aussage, wonach er gar nicht mitbekommen haben will, dass er den Geschädigten mit dem Messer getroffen habe?) Natürlich nicht, er habe das nicht mitbekommen. Er habe nur das Messer geschwungen. Er habe nicht gewusst, was machen, als der Privatkläger ihn ein paar Mal mit den Fäusten getroffen habe. Eines könne er sagen, er sei nicht mit offenem Messer runtergerannt, sonst hätten sie sich nicht mit Fäusten geschlagen. Er habe das Messer erst rausgezogen, als er unten gewesen sei und er zwei Faustschläge auf das Gesicht bekommen gehabt habe. Die Verletzung sei dann ja auch im Gefängnis fotografiert worden. (AF) Das Messer sei in einer Tasche am Gurt angemacht gewesen. Es sei nicht in der Hosentasche gewesen. Es sei rechts, hinten auf der Höhe der Hosentasche, gewesen. (Auf Frage, wie es beim Geschädigten zur Stichwunde ■ von der Achselhöhle Richtung Herz/Lunge mit Berührung der Rippe - gekommen sei?) Wie gesagt, er wisse nicht wie. Sie seien mit Fäusten aufeinander losgegangen. Es stimme nicht, dass er mit offenem Messer auf den Anderen losgegangen sei, das bestreite er. Er habe den Privatkläger nicht verletzen wollen, er habe ihm nur Angst machen wollen. Er sei sich sicher gewesen, dass der Andere ein Messer oder eine Pistole dabei habe. (Auf Nachfrage, wie er sich die Stichwunde erkläre?) Er könne sich das nicht erklären. Er habe nur Scheibenwischbewegungen gemacht, also Angstbewegungen, damit der Andere weggehe. (Auf Vorhalt, wonach die beiden Zeugen gesehen hätten, wie er im Laufe der tätlichen Auseinandersetzung das Messer aus der Hosentasche geholt und dann mit diesem Messer in den Brustbereich des Opfers gestochen habe und Frage, ob die beiden das erfunden hätten?) Nein, nicht gerade erfunden. Sie hätten das gesagt, als der Andere verletzt gewesen sei. Sie hätten das einfach sagen müssen, obwohl sie gar nichts gesehen gehabt hätten. Er habe das Messer erst genommen, als er mehrmals geschlagen worden sei mit den Fäusten, dann habe er einfach nur ein paar Scheibenwischbewegungen gemacht.

(Nach Aushändigung der Eröffnungsverfügung) Wie gesagt habe er sich nur schützen wollen, nur wehren. Es sei nur Notwehr gewesen, keine vorsätzliche Tötung. Er habe ihn nicht töten wollen. Er habe ja das Messer gehabt und wenn er ihn hätte töten wollen, dann hätte er es gemacht. Er habe sich nur schützen wollen. Er habe das Messer am gleichen Tag gekauft, am Freitag. Er habe nur aus Angst gehandelt und sich schützen wollen. Er habe Angst gehabt, weil er gewusst habe, dass dieser auch schon früher Messer dabeigehabt habe und weil er verbluten könnte, wenn dieser ihn verletze, denn er nehme Blutverdünner. Er habe nur gewollt, dass der Privatkläger weggehe. Er habe ihn nicht umbringen wollen. (Auf Vorhalt des Zeugen F. ___ bei dessen Erstaussage) Er könne sich diese Aussagen des Zeugen nicht erklären, sie seien heute noch befreundet. Die Logik stimme auch nicht. Sie seien unten mit den Fäusten aufeinander losgegangen. Wenn er mit dem Messer auf den Privatkläger losgegangen wäre, hätte er selbst keine Faustschläge erhalten und wäre im

Vorteil gewesen. (AF) Ja, der Privatkläger sei immer unten auf dem Parkplatz gewesen, habe jedoch reinkommen wollen. Deshalb sei er zum Privatkläger gegangen. (AF) Ja, man habe sich zunächst gegenseitig mit den Fäusten geschlagen. Er habe als Rechtshänder mit der rechten Hand zugeschlagen.

Vor Amtsgericht blieb der Beschuldigte bei seinen Angaben (OG AS 155 ff.). Die SMS vorher sei für ihn eine grosse Bedrohung gewesen. Er habe Herzprobleme und nehme Blutverdünner. Also habe er sich ein Messer gekauft, um sich zu wehren. Dies, weil die Polizei gar nichts getan habe. An diesem Abend sei der Privatkläger rasant vor das Restaurant gefahren und habe ihn herausgefordert. Er habe zu ihm gesagt, «komm hau ab». Er habe nicht gewollt, dass im Restaurant etwas passiere auf der Terrasse. Also sei er rausgegangen. Er habe das Messer aber noch nicht gezogen, sondern erst, nachdem er einige Schläge kassiert gehabt habe. Wenn er den Privatkläger hätte umbringen wollen, hätte er das dort gemacht. Er habe ihm nur Angst machen wollen. Er habe um Hilfe gebeten bei der Polizei, aber diese habe gar nichts gemacht. Der Privatkläger habe ihm immer gedroht, weil seine Schwester mit Hilfe des Gerichts einen Anteil des Familienvermögens gewollt habe. (AF) Der Privatkläger habe ihn sogleich beschimpft. Er habe zuerst gesagt, «was ist los, hau ab, die Sache ist vor Gericht». Dann habe er zum Wirt gesagt, er solle ihn auffordern abzuhaue. Wenn er dem Privatkläger etwas hätte antun wollen, hätte er ihm eine der Bierflaschen auf den Kopf hauen können. Er habe gewollt, dass der Andere gehe. (AF) Der Wirt habe dann zum Privatkläger gesagt, er solle weggehen, er wolle keine Probleme. Aber dieser habe weiter geschimpft und zu ihm gesagt, «komm raus, oder ich komme rein». Also sei er rausgegangen.

(AF) Zuerst seien sie mit den Fäusten aufeinander losgegangen und der Andere habe auch mit den Füßen schlagen wollen. Er habe nur Schlappen angehabt, also «Finken», und deshalb habe er sich zurückgezogen und das Messer gezogen. (Auf Vorhalt, wonach die Zeugen beide ausgesagt hätten, er habe bereits auf dem Weg nach vorne zum Parkplatz nach hinten in die Tasche gegriffen und etwas herausgenommen, wohl das Messer?) Nein. Das Messer sei sichtbar gewesen und er habe es nicht in der Hosentasche gehabt. Dann hätten sie das Messer vielleicht gesehen und das falsch gesagt. Er wisse es nicht. Aber er habe dort das Messer noch nicht rausgezogen, sonst wäre das anders gekommen. (Auf entsprechende Fragen nach dem Behändigen und Aufklappen des Messers) Nachdem er ein paar Schläge bekommen gehabt habe, habe er sich zurückgezogen und das Messer gezogen. Er sei in diesem Eingangsbereich der Terrasse einige Schritte zurückgegangen. Er habe das Messer in der hinteren Hosentasche gehabt. Er sei sich ganz sicher gewesen, dass dieser etwas dabei habe, deshalb habe er das Messer genommen. Weil dieser ihn einige Male geschlagen gehabt habe und er dem Privatkläger habe Angst machen wollen, damit er weggehe. Er nehme Blutverdünner und wäre auf der Stelle tot, wenn dieser etwas gemacht hätte. Er habe ihn nicht umbringen wollen. Sonst hätte er das gemacht. Er habe sich nur schützen wollen, weil er gewusst habe, dass dieser früher auch schon Messer dabei gehabt habe. Er habe mit dem Messer waagrechte Bewegungen hin und her gemacht, damit der Privatkläger weggehe. (Auf Frage, wie er sich dann die senkrechte Verletzung von oben nach unten bei Herrn C. ___ erkläre) Das könne er nicht. Ev. weil dieser sich gewehrt habe oder mit den Füßen habe treten wollen. Er habe nur waagrechte Bewegungen gemacht. Er habe dem Privatkläger nichts antun wollen, er habe sich nur wehren wollen, nachdem er einige Schläge abbekommen gehabt habe. Wenn er ihm etwas hätte antun wollen, dann wäre der Privatkläger tot gewesen. (Auf Vorhalt, wonach er gesagt habe, er habe nur

abwehren wollen und deshalb Wischbewegungen gemacht, dass aber auch der Stich durch Gurt und Hose dagegen spreche.) Er habe ihn nicht stechen wollen. Aber nachdem der Privatkläger so viele Bedrohungen ausgestossen gehabt habe, habe er ihn weghaben wollen. Er hätte eine Flasche nehmen und ihm auf den Kopf hauen können, wenn er ihm etwas hätte antun wollen. (AF) Der Privatkläger habe auch nicht aufgehört mit Schlagen, als er selbst das Messer gezogen gehabt habe. Die beiden Anderen seien dann runtergekommen und hätten sie getrennt. (AF) Die angebliche Drohung an den Bruder des Privatklägers sei falsch, dieser habe dann sogar eine gefälschte Strafanzeige aus [...] organisiert.

E. 4.1.3

Mit D. ____, dem Wirt des Restaurants [...], wurde ■ noch vor der ersten Befragung des Beschuldigten ■ am späten Abend des 23. August 2013 am Tatort eine polizeiliche Erstbefragung sowie kurz nach Mitternacht am 24. August 2013 auf dem Polizeiposten eine weitere polizeiliche Einvernahme durchgeführt.

Anlässlich der Erstbefragung als Auskunftsperson (AS 178/180) schilderte D. ____ das Folgende: Der Privatkläger sei um ca. 22:50 Uhr mit seinem Fahrzeug zum Restaurant [...] gekommen. Der Beschuldigte sei da mit ihm und einem Kollegen auf der Terrasse der Gartenwirtschaft gesessen. Der Privatkläger habe sein Fahrzeug vor der Terrasse parkiert. Als er aus seinem Fahrzeug ausgestiegen sei, habe er auf [...] dem Beschuldigten gesagt «Ich ficke deine Mutter und Frau». Anschliessend sei der Beschuldigte vom Tisch aufgestanden und habe sich zu Fuss zum Privatkläger begeben. Als der Beschuldigte beim Privatkläger gewesen sei, seien sie tätlich geworden und es hätten beide mit den Fäusten aufeinander eingeschlagen. Dabei seien er und sein Kollege vom Tisch aufgestanden und hätten sich zu den Streitenden begeben. Schliesslich hätten sie versucht, diese zu trennen, was ihnen misslungen sei. Er habe plötzlich beobachten können, wie der Beschuldigte mit der rechten Hand in die hintere rechte Hosentasche gegriffen habe und einen ■ ihm zu dem Zeitpunkt unbekanntes ■ Gegenstand in der Hand gehabt habe. Sein Kollege, F. ____, habe dann den Beschuldigten in das Restaurant hineingenommen. In dem Moment habe er gesehen, dass der Privatkläger auf der linken Rippenseite geblutet habe. Er habe sich anschliessend um den Verletzten gekümmert und die Polizei alarmiert.

Im Rahmen der kurz darauf stattfindenden polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson (AS 186 ff.) gab D. ____ an, er sei zusammen mit dem Beschuldigten und F. ____ auf der Terrasse an einem Tisch gesessen und habe ein Bier getrunken. Um ca. 23:40 Uhr (recte: 22:40 Uhr) habe sich ein Fahrzeug genähert und unmittelbar vor der Terrasse auf einem Parkfeld parkiert. Der Privatkläger sei aus dem Fahrzeug gestiegen und habe sich zur Mauer begeben, auf welcher sich Blumenbeete befänden. Dieser habe sich direkt vor dem runden Tisch an der Mauer aufgestellt, wo sie gesessen seien. Von dort aus habe er seinem Cousin, dem Beschuldigten, laut zugerufen «Ich ficke deine Mutter und deine Frau». Der Beschuldigte habe darauf gesagt «Was willst du». Der Privatkläger, welcher unten gestanden sei, habe dann wiederholt «Ich ficke deine Mutter und deine Frau». Hierauf sei der Beschuldigte an ihrem Tisch aufgestanden. Er habe sie umlaufen und sei auf seinen Cousin zugegangen. Er habe dann beobachten können, wie der Beschuldigte mit der rechten Hand an seine rechte hintere Hosentasche gegriffen habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er aber nicht erkennen können, dass dieser ein Messer gezogen habe. Für ihn habe es den Anschein gemacht, als habe er durch diese Bewegung seinem Cousin Angst machen wollen. Unten seien dann die beiden aufeinander losgegangen und es sei ein Handgemenge entstanden, wobei beide mit den Fäusten aufeinander eingeschlagen hätten. Sein Kollege F. ____ und er

hätten dann schlichtend eingreifen wollen und hätten sich zu den beiden Streithähnen begeben. Auf dem Weg dorthin habe er dann erkennen können, wie der Beschuldigte mit der rechten Hand ca. 2 Mal eine Bewegung gegen den Körper des Privatklägers, welcher provoziert gehabt habe, gemacht habe. Er habe aber auch hier nicht erkennen können, dass ein Messer im Spiel gewesen sei. Bei den beiden Streithähnen angekommen, hätten sie diese schliesslich trennen können. F.____ habe den Beschuldigten, hinein ins Restaurant begleitet und er habe sich um den Privatkläger gekümmert. Erst jetzt habe er bemerkt, dass dieser an der linken Körperseite geblutet habe. (Auf Frage, wann genau er festgestellt habe, dass ein Messer im Spiel gewesen sei?) Also ein Messer habe er nie gesehen. Aufgrund der Verletzung habe er aber annehmen müssen, dass eine Stichwaffe im Spiel gewesen sei. Wie bereits erwähnt habe er lediglich gesehen, wie der Beschuldigte mit der rechten Hand ca. 2 Mal eine Bewegung gegen den Körper des Privatklägers getätigt habe. (Auf Frage, wieso es zur Messerstecherei gekommen sei?) Er vermute, weil der Privatkläger dem Beschuldigten gesagt habe «Ficke deine Mutter und deine Frau». Dies in [...] Sprache. Das sei ein schlimmes Schimpfwort. Darum sei der Beschuldigte wütend geworden und sei tätlich geworden.

(AF) Er kenne beide Protagonisten seit Geburt, sie seien alle im gleichen Dorf in [...] aufgewachsen. Sie kämen beide hie und da in sein Restaurant. Die Beiden hätten schon lange wegen der Scheidung der Ehefrau des Privatklägers Streit gehabt. (AF) Wie bereits erwähnt, habe er lediglich gesehen, wie der Beschuldigte mit der rechten Hand ca. 2 Mal eine Bewegung gegen den Körper des Privatklägers gemacht habe. (AF) Die Messerstecherei erkläre er sich mit den Worten des Privatklägers, dies sei ein schlimmes Schimpfwort gewesen. Das habe den Beschuldigten wütend gemacht und deshalb sei dieser tätlich geworden. (AF) Der Beschuldigte habe schon etwas gesagt bzw. geflucht, als er auf den Privatkläger losgegangen sei. (AF) Ohne ihr Eingreifen wäre es wohl schon zu einem schlimmeren Szenario gekommen. (AF) Der Privatkläger habe einfach mit den Fäusten geschlagen. (Auf Frage, ob der Beschuldigte den Privatkläger auch mit den Fäusten geschlagen habe) Er habe die Bewegung des Beschuldigten mit der rechten Hand gegen die linke Körperseite des Privatklägers gesehen und mit dem linken Arm habe er auf Brusthöhe den Privatkläger zurückgeblockt. Er habe eine Art Abwehrhaltung eingenommen.

Am 12. Mai 2016 wurde D.____ von der Staatsanwaltschaft Solothurn als Zeuge befragt (AS 310 ff.). Dabei bestätigte er, dass seine Angaben bei der Polizei richtig gewesen seien und er alles erzählt habe, was damals passiert sei. Der Beschuldigte sei nach der Entlassung aus dem Gefängnis wieder zu ihm ins Restaurant gekommen. Er habe diesem gesagt, er wolle kein Theater. Der Privatkläger habe ja ein Foto mit einer Pistole auf Facebook gehabt. In der Folge machte der Zeuge Angaben, die im Wesentlichen mit seinen früheren Schilderungen übereinstimmten: Der Beschuldigte, F.____, er und ein paar Kollegen trafen sich wöchentlich, der Privatkläger komme auch ab und zu. Der Privatkläger sei am Tatabend ausgestiegen und habe zum Beschuldigten gesagt, «ich ficke deine Mutter, deine Tochter, deinen Sohn». Der Beschuldigte sei aufgestanden, sei zum Parkplatz gelaufen und die Beiden hätten sich geschlagen. Der Beschuldigte habe seine Hand beim Hosensack gehabt. Dieser habe Angst gehabt, dass der Privatkläger eine Waffe habe und der Andere habe plötzlich geblutet. Der Beschuldigte habe Wischbewegungen gemacht, danach sei der Andere verletzt gewesen. Er selbst habe das Messer nicht gesehen, habe aber gesehen, dass der Beschuldigte etwas beim Hosensack gemacht habe. Es sei alles in sehr kurzer Zeit passiert. «Beide hätten geschlagen und wenn sie das mit dem Messer gewusst hätten».

Zusammenschlagen sei ja nicht so ein Problem. Die Beiden hätten ja schon vorher Probleme gehabt miteinander, wegen Ehe und Scheidung. Auf Vorhalt seiner früheren Schilderung bestätigte er, er habe dies gesehen, dieser sei mit der Hand am Hosensack runter gelaufen. (AF) Der Beschuldigte habe die Hand sogleich am Hosensack gehabt, als er aufgestanden sei. Er selbst habe das Messer aber nicht gesehen. (AF) Ja, er habe die Schläge gesehen, beide hätten sich gegenseitig geschlagen, sie seien gegen die Strasse raus. (AF) Ja, er habe Schlagbewegungen des Beschuldigten mit der rechten Hand gegen den Privatkläger gesehen. (AF) Dieser habe mit beiden Händen geschlagen. (AF) Die Bewegungen des Beschuldigten seien ein Schlagen von der Seite her gewesen. (AF) Ja, der Privatkläger sei immer auf dem Parkplatz gewesen. (AF) Das Messer habe er nie gesehen. Er habe gedacht, der Beschuldigte fasse an den Hosensack, weil er Angst habe.

Anlässlich der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung erfolgte eine weitere Einvernahme von D.____ als Zeuge und er gab im Wesentlichen das Folgende zu Protokoll (OG AS 164 ff.): Der Privatkläger sei mit dem Auto vor die Terrasse gekommen, habe da parkiert und sei ausgestiegen. Er habe gesagt, ich ficke deine Mutter und so. Sie seien gar nicht drausgekommen. Der Beschuldigte habe einfach Antwort gegeben. Der Privatkläger habe provoziert. Da sei der Beschuldigte aufgestanden und seitlich der Terrasse runtergegangen. Plötzlich hätten sie sich geschlagen. Plötzlich habe er gesehen, dass der Privatkläger geblutet habe und gestochen worden sei. Das sei vielleicht 2 Minuten gegangen. Dann sei er runtergegangen, F.____ auch. Er sei beim Verletzten geblieben, habe die Polizei gerufen und F.____ habe den Privatkläger reingenommen. Als der Beschuldigte runtergegangen sei, habe er so nach hinten gefasst. (Auf entsprechende Nachfrage.) Ja, das habe er gesehen. Wenn er gewusst hätte, dass dieser ein Messer habe, hätte er ihn oben behalten. (AF) Nein, er habe das Messer nicht gesehen. Er habe nur die Schlägerei gesehen. Erst als er das Blut gesehen habe und der andere gesagt habe, er habe ihn gestochen. (AF) Ja, dann habe er die Polizei gerufen. Bis diese gekommen sei, habe er den Privatkläger betreut. (AF) Er habe von den Problemen der Beiden wegen der Scheidung gewusst, wisse aber nicht, weshalb der Privatkläger an diesem Abend so aggressiv gekommen sei gleich nach der Arbeit. (Auf Frage, ob er seine Aussage vom 12. Mai 2016 bestätigen könne, wonach der Beschuldigte die Hand sogleich am Hosensack gehabt habe, als er aufgestanden sei?) Nein, also er sei bei ihnen aufgestanden und von der Terrasse runtergegangen; da habe er die Hand hinten gehabt, beim Runtergehen. Ja, das habe er gesehen. (AF) Ja, die Auseinandersetzung habe auf dem Parkplatz stattgefunden, der Privatkläger sei nicht raufgekommen.

E. 4.1.4

Auch mit F.____ wurde ■ noch vor der ersten Befragung des Beschuldigten ■ am späten Abend des 23. August 2013 am Tatort eine polizeiliche Erstbefragung sowie kurz nach Mitternacht am 24. August 2013 auf dem Polizeiposten eine polizeiliche Einvernahme, jeweils als Auskunftsperson, durchgeführt.

Im Rahmen seiner Erstbefragung (AS 182/184) gab F.____ zu Protokoll, er habe bis etwa 22:30 Uhr gearbeitet. Danach habe er beim Restaurant [...] sein Feierabendbier trinken gehen wollen. Er sei um ca. 22:40 Uhr bei der Wirtschaft gewesen und habe auf der Terrasse den Chef gesehen, D.____, und dessen Neffen, den Beschuldigten. Er habe sich zu ihnen gesetzt. Er sei nicht verwandt mit diesen Leuten. Kurze Zeit später sei ein grauer PW zum Restaurant gefahren. Der Privatkläger habe dieses Auto gefahren. Mehr Angaben, ausser dass dieser ein Cousin des Beschuldigten sei, könne er nicht machen. Dieser sei ausgestiegen und habe den Beschuldigten verbal angegriffen, indem er ihm gesagt habe,

dass er seine Frau ficke. Der Beschuldigte habe dann gesagt, dass er gehen solle und er nicht mit ihm diskutieren wolle. Dann habe das eine Wort das andere gegeben, bis der Beschuldigte plötzlich aufgestanden sei und ein Messer gezogen habe. Mit diesem habe er mit der rechten Hand 1-2 Mal in die linke Bauchseite des Privatklägers gestochen. Er sei dazwischen gegangen und habe dem Beschuldigten das Messer aus der Hand geschlagen und ihn fixiert. Der Onkel habe dann die Polizei alarmiert.

Anlässlich der kurz darauf durchgeführten polizeilichen Einvernahme (AS 192 ff.), schilderte F.____ im Wesentlich Folgendes: Um ca. 22:45 Uhr sei der Privatkläger mit seinem Personenwagen zum Parkplatz des genannten Restaurants gefahren. Er sei aus seinem Personenwagen gestiegen und habe zum Beschuldigten geschaut. Dieser habe gefragt, was er wolle, und gesagt, dass er selbst nicht mit ihm sprechen möchte. Der Beschuldigte sei folglich aufgestanden und habe sich zum Privatkläger begeben. Letzterer habe zum Beschuldigten gesagt, dass er seine Familie ficken würde. Das habe sich der Beschuldigte nicht gefallen lassen und habe sich zum Parkplatz begeben, wo der Privatkläger seinen Personenwagen parkiert gehabt habe. Er habe beobachten können, wie der Beschuldigte während dem Gehen ein Messer aus dem Hosenbund auf der rechten Seite behändigt habe. Die beiden Vorgenannten seien folglich aufeinander losgegangen. Er habe eindeutig sehen können, wie der Privatkläger dem Beschuldigten mit seiner rechten Faust einen Schlag ins Gesicht verpasst habe. Der Beschuldigte habe sich mit dem mitgeführten Messer verteidigt. Zwischenzeitlich seien er und der Wirt, D.____, aufgestanden und hätten sich zu den beiden Kontrahenten auf dem Parkplatz begeben, um diese voneinander zu trennen. Er wisse nicht genau, wie oft der Beschuldigte bereits auf das Opfer eingestochen gehabt habe. Er denke aber, dass der Beschuldigte sicherlich zwei bis drei Mal mit seinem Messer auf das Opfer eingestochen habe. Er habe aber nicht sehen können, wo der Beschuldigte das Opfer erwischt habe. Der Privatkläger habe mit seinen Fäusten auf den Beschuldigten eingeschlagen. Er wisse aber nicht genau, wie oft dieser zugeschlagen habe. Er wisse aber ganz genau, dass der Privatkläger vorgängig eindeutig den Beschuldigten mit Worten provoziert habe. Der Wirt und er hätten die beiden daraufhin voneinander trennen können. (Auf Frage ob er wisse, weshalb es zu diesem Streit gekommen sei?) Was genau der Inhalt dieser Streitigkeiten gewesen sei, könne er nicht sagen. Er wisse nur und dies habe er persönlich beobachten können, dass der Privatkläger den Beschuldigten mit Worten provoziert habe. (AF) Nachdem der Privatkläger aus seinem Personenwagen gestiegen sei, habe er zum Täter gesagt (alles in [...] Sprache): «Chom do före, eg ficke de». Der Beschuldigte habe daraufhin geantwortet: «Eg rede ned met der». Der Privatkläger habe weiter zum Beschuldigten gesagt «Chom do före, eg fegge dini Familie». Daraufhin sei der Beschuldigte aufgestanden und habe sich auf den Parkplatz begeben, wo das Opfer gestanden sei. (Auf Frage, ob der Beschuldigte gezielt auf den Körper des Privatklägers eingestochen habe, oder ob er im Handgemenge zufällig [Abwehrsituation] zugestochen habe?) Er habe gesehen wie der Beschuldigte gezielt auf den Körper des Opfers eingestochen habe. (AF) Ja, er habe die Verletzungen des Opfers in Kauf genommen. Er habe alles, was er wisse, nun ausgesagt, und werde keinesfalls vor Gericht gehen.

Am 12. Mai 2016 wurde F.____ von der Staatsanwaltschaft Solothurn als Zeuge befragt (AS 304 ff.). Auf entsprechende Frage bestätigte F.____, dass seine Aussagen bei der Polizei richtig gewesen seien. Er habe seither keinen Kontakt mehr mit den Parteien gehabt. Der Privatkläger habe den Beschuldigten provoziert und dieser sei dann nach vorne gegangen. Der Beschuldigte habe mit seinem Messer dann Wischbewegungen gemacht. Der

Privatkläger habe den Beschuldigten mit der Faust geschlagen und getreten, der Beschuldigte habe nicht auf den Privatkläger eingeschlagen. Er selbst habe wegen des Messers nicht dazwischen gehen können. Er habe dann den Privatkläger gehalten. Dieser habe den Kofferraumdeckel öffnen wollen. Er habe gedacht, wenn der Privatkläger so aggressiv sei, habe dieser sicher etwas im Auto. Der Beschuldigte sei immer noch in der Ecke gestanden und sei dort geblieben. Der Privatkläger sei dann wieder auf den Beschuldigten losgegangen und plötzlich habe der Privatkläger geblutet. Wo ihn das Messer getroffen habe, wisse er nicht. Auf Vorhalt seiner Aussagen vom 24.8.2013, wonach er gesehen habe, dass der Beschuldigte auf dem Weg zum Privatkläger ein Messer gezogen habe, gab der Zeuge zu Protokoll, er habe das Messer gar nicht gesehen. Der Privatkläger habe immer etwas gesucht in der Jacke und habe ja dann zum Kofferraum gewollt. Er habe gedacht, der Privatkläger habe sicher ein Messer. (Auf Vorhalt seiner früheren Aussage, der Beschuldigte habe zwei bis drei Mal auf den Privatkläger eingestochen) Nein, das sei nicht so gewesen. Moment, er müsse überlegen. Er habe das Messer in der Hand des Beschuldigten gesehen, aber das Messer sei nicht offen gewesen. Erst als der Privatkläger geblutet habe, habe er das offene Messer gesehen. Nach ein paar Boxschlägen sei das Messer dann offen gewesen. (Auf erneuten Vorhalt seiner früheren Aussagen, wonach er gesehen habe, wie der Beschuldigte beim Gehen ein Messer gezogen und ein, zwei Mal auf die linke Bauchseite des Privatklägers eingestochen habe) Das stimme nicht, dieser habe kein Messer gezogen. Und es stimme nicht, dass dieser zugestochen habe. (Auf erneute Frage) Nein, das stimme nicht. Der Beschuldigte habe schon zwei, drei Faustschläge bekommen. Sie seien da gesessen und hätten nichts vom Messer gewusst. Wenn er es vorher gewusst gehabt hätte, hätten sie es vielleicht verhindern können. Sie hätten es erst mitbekommen, als der Beschuldigte die Faustschläge bekommen habe. (Auf erneuten Vorhalt der früheren Aussagen) Er habe ihn laufen gesehen. (Auf erneute Frage nach dem Behändigen des Messers) Er habe gesehen, dass der Beschuldigte im Laufen etwas am Hosensack gemacht habe und dann habe er ein Messer in der Hand gehabt. (Auf Vorhalt seiner Aussagen vom 24.08.2013, wonach er gesehen habe, dass der Beschuldigte gezielt auf den Körper des Opfers eingestochen habe) Ja, das könne er so bestätigen, seine Antwort von damals.

Anlässlich der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung machte F.____ zum Kerngeschehen folgende Angaben (OG AS 168 ff.): der Privatkläger sei mit dem Auto gekommen und habe sofort zu schimpfen begonnen. Er habe etwas gesagt von «deine Mutter und Kinder» oder so. Der Beschuldigte habe dem Wirt gesagt, er solle den Privatkläger wegschicken, was dieser versucht habe. Der Privatkläger sei dann den Eingang hinauf Richtung Terrasse gekommen. Da sei der Beschuldigte aufgestanden und sei auf diesen zugegangen und die Schlägerei habe angefangen. (Auf Frage, wie die Schlägerei zwischen den Parteien abgelaufen sei) Der Beschuldigte, der bei ihnen gesessen sei, habe gar nicht geschlagen, absolut. Der Andere habe auf ihn eingeschlagen. Und der Beschuldigte habe dann ■ das habe er gesehen ■ ein Messer in der Hand gehabt und habe immer gemacht (verbal: zeigt eine Hin- und Herbewegung). Der Andere habe aber weitergeschlagen, mit Boxschlägen und Füßen. (Auf Frage, wann der Beschuldigte das Messer rausgenommen habe?) Als dieser bei ihnen gesessen sei, habe er noch kein Messer gesehen, bis die Schlägerei angefangen habe. Der Beschuldigte habe es wohl in der Zeit genommen «als er dort auslauf». (Auf Vorhalt, wonach er bei der Polizei gesagt habe, dieser habe das Messer auf dem Weg runter zum Privatkläger rausgenommen) Ja, er habe einfach gesehen, dass der Beschuldigte da etwas gemacht habe, aber er habe ja gar nicht gewusst, dass dieser ein

Messer dabei habe. (AF) Aber ja, er habe gesehen, dass der Beschuldigte etwas am Hosensack gemacht habe. (AF) Also der Beschuldigte sei raus- und der Privatkläger raufgelaufen, also diesen Korridor; dort habe er gesehen, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehabt habe. (Auf Vorhalt der Aussage, der Beschuldigte habe ein, zwei Mal auf den Privatkläger eingestochen) Ja, also, der Beschuldigte habe mit dem Messer einfach so gemacht (verbal: fuchelt herum). Bis nicht Blut gelaufen sei, habe er gar nicht gewusst, wo das Messer sei. (AF) Nein, er habe nicht gesehen, wie der Beschuldigte das Messer rausgenommen und aufgemacht habe. (AF) Erst als der Privatkläger den Beschuldigten bereits geschlagen habe, habe er gesehen, wie der Beschuldigte mit dem Messer gefuchelt habe. (Auf Frage, ob er gesehen habe, wie der Privatkläger mit dem Messer verletzt worden sei) Als das Blut rausgelaufen sei, habe er es gesehen. Der Privatkläger sei nach der Tat am Boden gesessen und habe gesagt «das was ich mir gewünscht habe, ist passiert». (auf Vorhalt, bisher habe er ausgesagt, er sei nach der Tat mit dem Beschuldigten gleich ins Restaurant gegangen) Ja? Oh, das wisse er doch nicht mehr. (Auf Vorhalt der Aussage vom 24.08.2013, er habe gesehen, wie der Beschuldigte beim Laufen etwas am Hosensack gemacht habe und dann habe dieser ein Messer in der Hand gehabt) Ja, das sei richtig.

E. 4.2

Aufgrund der objektiven Beweismittel und der zitierten Aussagen kann folgender Sachverhalt zum Beweisergebnis erhoben werden:

E. 4.2.1

Bei der Würdigung der dargelegten Aussagen ist zunächst festzuhalten, dass die ersten Aussagen der beiden Tatzeugen als glaubhaft erscheinen: sie konnten die Vorgänge aus nächster Nähe beobachten, waren emotional nicht so aufgewühlt wie die beiden Protagonisten und machten in wesentlichen Punkten übereinstimmende Angaben. Unverkennbar ist aber auch, dass sie im Laufe des Verfahrens ihre Aussagen deutlich denjenigen des Beschuldigten annäherten.

Dazu, wie die Auseinandersetzung zwischen den beiden Protagonisten am späten Abend des 23. August 2013 entstand, äusserten sich der Beschuldigte und die Zeugen übereinstimmend, dass sie zusammen auf der Terrasse des Restaurants [...] bei einem Bier an einem runden Tisch sassen, als der Privatkläger rasant auf den Parkplatz beim Restaurant Bahnhof fuhr, aus seinem Fahrzeug ausstieg, sich vor der Gartenterrasse aufbaute und sogleich damit begann, den Beschuldigten mit den Worten «ich ficke deine Mutter und deine Frau» zu beschimpfen bzw. zu bedrohen. Dies räumte schliesslich auch der Privatkläger mit der Zeit so ein. Ebenfalls führten die Vorgenannten im Wesentlichen gleichlautend aus, dass der Beschuldigte zunächst nur verbal reagiert und mit seinem Cousin gar nicht habe reden wollen, er aber, nachdem dieser aber nicht aufgehört hatte, ihn zu beschimpfen, aufgestanden und von der Gartenterrasse den seitlichen Abgang zum Parkplatz hinuntergegangen sei, wo sich der Privatkläger aufhielt. Es ist damit erstellt, dass der Privatkläger mit Schwung auf den Parkplatz des Restaurants [...] fuhr und nach dem Verlassen des Fahrzeugs den Beschuldigten sogleich mit Beschimpfungen/Drohungen provozierte. Ob es sich bei der Wendung «Ich ficke deine Mutter und deine Frau!» um eine Beschimpfung oder eine Drohung handelt, kann grundsätzlich offen bleiben, die beiden Tatzeugen jedenfalls sprachen diesbezüglich jedenfalls von Beschimpfungen, der Zeuge D. ___ nannte es «ein schlimmes Schimpfwort». Vor diesem Hintergrund ■ aber auch nach der unmittelbaren Vorgeschichte mit den SMS des Privatklägers mit gleichem Inhalt ■

erscheinen die Angaben des Privatklägers, wonach er mit seinem Cousin lediglich ein klärendes und versöhnliches Gespräch habe führen wollen, als nicht glaubhaft und sind widerlegt.

E. 4.2.2

Aufgrund der objektiven Tatspuren kann andererseits die Angabe des Beschuldigten, er habe das Messer nur zur Drohung und Abwehr in Wischbewegungen vor sich hin und her geschwungen, ausgeschlossen werden. Die Hauptverletzung des Privatklägers ist keineswegs eine Schnittverletzung, wie sie bei einem solchen Vorgehen passieren könnte, zudem befindet sich der Einstichort leicht hinter der seitlichen Körpermitte. Es muss sich bei der Bewegung des Beschuldigten mit dem Messer um eine kraftvoll ausgeführte Stichbewegung gehandelt haben, durchtrennte das Messer doch nicht nur das Shirt und die Haut des Privatklägers, sondern drang rund sieben cm - und damit mit fast der ganzen Klingenslänge - in den Körper ein, bis die Klinge auf einer Rippe aufprallte. Ob der Stich von oben nach unten geführt wurde, wie im Gutachten des IRM anhand der Wundränder vermutet wird (vgl. auch die Darstellung des Forensikers gegenüber der Staatsanwältin: es habe «wohl etwa so ausgesehen wie im Film Psycho»: AS 322), oder waagrecht von der Seite, kann offen bleiben, da die rechtliche Konsequenz in beiden Fällen die Selbe wäre. Ebenso muss der weitere Stich in die Lendengegend des Privatklägers mit grosser Wucht ausgeführt worden sein, durchtrennte die Klingenspitze dabei doch sowohl den Gürtel wie auch den Bund der Jeanshose des Privatklägers. Die beiden wuchtigen Stiche wurden gezielt gegen den Oberkörper des Privatklägers ausgeführt, wie dies der Zeuge F.____ in seinen ersten Aussagen auch geschildert hat. Die beiden Tatzeugen sind zwar bei ihren späteren Aussagen (erstmal drei Jahre nach der Tat) auf die Version des Beschuldigten eingeschwenkt und haben ebenfalls von Wischbewegungen gesprochen. Dabei handelt es sich aber im Hinblick auf die klare objektive Beweislage ganz offensichtlich um Gefälligkeitsaussagen zu Gunsten des Beschuldigten, der Zeuge F.____ kam denn auch am Schluss seiner Aussage bei der Staatsanwältin darauf zurück und bestätigte seine ursprüngliche Aussage, wonach der Beschuldigte gezielt zwei, drei Mal auf den Privatkläger eingestochen habe. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte gezielt und mit erheblicher Kraft mit dem Messer zwei Mal auf den linken Oberkörper des Privatklägers einstach: er traf ihn einmal im oberen Brustbereich und einmal oberhalb der Hüfte. In der Folge wurden sie durch die beiden Tatzeugen getrennt. Der Zeuge F.____ begab sich mit dem Beschuldigten ins Restaurant, der Zeuge D.____ kümmerte sich draussen um den beim verletzten Privatkläger und forderte telefonisch Polizei und Ambulanz an.

E. 4.2.3

Beide Tatzeugen haben in ihren ersten Aussagen klar ausgesagt, dass der Beschuldigte das Messer auf dem Weg hinten bei der Hosentasche hervorgezogen habe. Der Zeuge D.____ gab an, er habe gesehen, wie der Beschuldigte nach hinten gegriffen und einen ■ vorerst unbekanntes ■ Gegenstand hervorgeholt habe. Der Zeuge F.____ hat auch das dabei behändigte Messer gesehen und beschrieben. Er gab sogar konkret an, der Beschuldigte habe das Messer «aus dem Hosenbund auf der rechten Seite behändigt» und nicht etwa aus der «Hosentasche». Genau so beschrieb auch der Beschuldigte den Ort, wo er das Messer behändigt hat: aus einer Tasche, die hinten rechts am Hosengurt angemacht gewesen sei (vgl. auch Fotos der entsprechenden Tasche, genannt «Etui», auf AS 071). Auf die glaubhaften ersten und übereinstimmenden Aussagen der beiden Tatzeugen kann

diesbezüglich abgestellt werden, zumal sie eher dem Beschuldigten nahestehen als dem Privatkläger, wie dies auch ihre späteren Aussagen deutlich machen. Auch der Privatkläger gab an, der Beschuldigte habe beim Herannahen in die hintere Hosentasche gegriffen und einen silbrigen Gegenstand herausgenommen. Erst als dieser nahe bei ihm gewesen sei, habe er erkannt, dass es sich um ein Messer gehandelt habe. Aus dem Ablauf ergibt sich kein anderer Schluss: die Darstellung des Beschuldigten, er habe sich nach den ersten Schlägen des Privatklägers kurz zurückgezogen, nach dem Messer gegriffen, dieses mit beiden Händen geöffnet und danach zur Drohung mittels Wischbewegungen eingesetzt, erscheint als lebensfremd. Weshalb sollte ihm der Privatkläger mitten in einer Auseinandersetzung diese Zeit gewähren? Dementsprechend haben auch die Zeugen nichts von einer entsprechenden kurzen Unterbrechung der tätlichen Auseinandersetzung gesagt, im Gegenteil (s. unten). Wenn die Verteidigung ausführt, es sei lebensfremd, dass der Privatkläger gegen den bereits erkennbar mit einem Messer bewaffneten Beschuldigten tötlich geworden sei, kann dies in der konkreten Situation keine ernsthaften Zweifel an diesem Beweisergebnis auslösen: Einerseits ist unklar, wann genau der Privatkläger den Gegenstand in der Hand des Beschuldigten als Messer erkannt hat. Weiter könnte es sich bei seinen Tötlichkeiten gegenüber dem Beschuldigten um Abwehrhandlungen gehandelt haben, wies er doch an einem Finger eine kleine Schnittverletzung auf, die auf eine Abwehrhandlung zurückgeführt werden könnte. Letztlich war es in der aufgeheizten Situation ohnehin nicht zu erwarten, dass der ebenfalls höchst aufgebrachte und provozierende Privatkläger der Auseinandersetzung ausgewichen wäre.

E. 4.2.4

Als klare Schutzbehauptung zu bewerten ist die Angabe des Beschuldigten, er sei nach unten zum Privatkläger geeilt, um eine Auseinandersetzung im (oder vor) dem Restaurant zu vermeiden und mit diesem zu sprechen. Aus den Aussagen der beiden Tatzeugen ergibt sich kein Hinweis, wonach der Privatkläger jemals Anstalten getroffen oder angedroht hätte, nach oben zu kommen. Einzig eine Aufforderung des Privatklägers an den Beschuldigten, dieser solle doch herkommen, wird vom Zeugen F. ___ erwähnt. Aufgrund des anschliessenden Verlaufs steht ausser Zweifel, dass der Beschuldigte höchst aufgebracht und in der Absicht eines tätlichen Angriffs auf den Privatkläger zugeeilt ist (und in der Eile unterwegs seine beiden Sandalen verloren hat).

E. 4.2.5

Damit ist schliesslich noch die Frage zu beantworten, wie die tätliche Auseinandersetzung abgelaufen ist. Diesbezüglich ist ebenfalls auf die glaubhaften Aussagen der beiden Tatzeugen abzustellen: Beide haben geschildert, wie die beiden Protagonisten beim Aufeinandertreffen sofort gegenseitig tötlich geworden seien. Ein Unterbruch der gegenseitigen Tötlichkeiten wurde wie bereits erwähnt von keiner Seite geschildert. Dabei hat der Privatkläger mit den Fäusten auf den Beschuldigten eingeschlagen und der Beschuldigte hat mit dem Messer gegen den Privatkläger eingestochen. Für die Verwendung einer Waffe durch den Privatkläger gab es keinerlei Hinweise.

III. Rechtliche Würdigung

1.

1.1 Dem Beschuldigten wird versuchte vorsätzliche Tötung bzw. versuchte eventualvorsätzliche, eventualiter versuchte schwere Körperverletzung sowie subeventualiter einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand vorgehalten.

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB).

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft (Art. 122 StGB).

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt und dabei einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 2 StGB).

1.2 Der Tod bzw. eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB des Privatklägers als objektives Tatbestandsmerkmal ist nicht eingetreten. Zu prüfen ist somit, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung oder der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gemacht hat. Versuch liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (Trechsel/Geth in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, vor Art. 22 StGB N 1).

In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 111 StGB Vorsatz, der sich auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss, wobei Eventualvorsatz genügt (Christian Schwarzenegger in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 111 StGB N 7).

1.3 Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Wollen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter um die Tatumstände weiss und er den Willen hat, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden, die Verwirklichung des Tatbestandes muss das eigentliche Handlungsziel des Täters sein oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Ziels erscheinen.

Dass der Beschuldigte mit direktem Tötungsvorsatz gehandelt hat ■ also der Tod des Privatklägers sein direktes Handlungsziel war ■ lässt sich unter Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» nicht rechtsgenügend nachweisen. Diesfalls hätte er wohl noch konsequenter gehandelt und dem Opfer weitere Stiche verabreicht, allenfalls auch in die Halsgegend, und sich nicht so einfach von den Tatzeugen von seinem Vorhaben abbringen lassen. Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines direkten Vorsatzes deshalb zu Recht verneint.

2.

2.1 Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm

abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 251). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11.2.2003).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgeintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4).

2.2 Das Bundesgericht hat sich in jüngeren Entscheiden zur Annahme des Eventualvorsatzes, namentlich des Tötungsvorsatzes, bei Messereinsätzen geäussert:

-Urteil 6B_808/2013 vom 19. Mai 2014 (8 bis 9 cm tiefe Stichwunde mit einem Klappmesser von 8 cm Klingenlänge): Wer in einer dynamischen Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer in den Bauch/Unterleib eines Menschen steche, müsse in aller Regel mit schweren Verletzungen rechnen. Das Risiko einer tödlichen Verletzung sei generell als hoch einzustufen. Dies gelte selbst für Verletzungen mit einer eher kurzen Messerklinge (Urteil 6B_475/2012 vom 27. November 2012 E. 4.2 mit Hinweis). Gemäss angefochtenem Entscheid sei der Einstich nur wenige Zentimeter neben anatomischen Strukturen, deren Verletzung lebensgefährlich gewesen wäre, erfolgt. Der Beschwerdeführer habe in einem dynamischen Tatverlauf mit grosser Wucht unkontrolliert zugestochen und habe nicht genau steuern können, wo und wie (tief) er das Opfer verletze. Es sei damit letztlich Zufall, dass die eindringende Messerklinge keine inneren Organe und Blutgefässe lebensgefährlich getroffen habe. Eine Todesfolge sei damit im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs gelegen, was auch dem Beschwerdeführer bewusst und von seinem Vorsatz erfasst gewesen sei.

-Im erwähnten Urteil des Bundesgerichts 6B_475/2012 vom 27. November 2012 ging es um folgenden Sachverhalt: X fügte Y mit einem Messer eine fünf Zentimeter tiefe und zwei Zentimeter breite Stichwunde im rechten mittleren Unterbauch zu, nur wenige Zentimeter neben lebenswichtigen Organen und Blutgefässen, deren Verletzung zu einer unmittelbaren Lebensgefahr geführt hätte. Das Bundesgericht hielt fest, dass in aller Regel mit schweren Verletzungen rechnen müsse, wer in einer dynamischen Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer in den Bauch/Unterleib eines Menschen steche. Das Risiko einer tödlichen Verletzung sei generell als hoch einzustufen. Dies gelte selbst für Verletzungen mit einer eher kurzen Messerklinge. Gleichzeitig hielt das Bundesgericht fest, dass je nach den Umständen des Einzelfalls auch bei bloss einem Messerstich auf vorsätzliche Tötung erkannt werden könne (E. 4.2).

-Im Urteil 6B_148/2013 vom 19. Juli 2013 führte das Bundesgericht aus, dass es keiner besonderen Intelligenz bedürfe, um zu erkennen, dass Messerstiche in die Brust oder den Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können. Bei einem mit Wucht ausgeführten Messerstich in den Bauch sei das Risiko des Todes des Opfers als hoch einzustufen (E. 4.4).

-Ebenfalls eine versuchte eventualvorsätzliche Tötung bejaht wurde im Urteil 6B_377/2012 vom 11. Oktober 2012 bei einem ungezielten Stich mit einem Dolch (Klinge 11 cm lang und 2 cm breit) während eines Handgemenges von hinten in die Rücken-/Lendengegend mit eröffneter Bauchhöhle und im Urteil 6B_230/2012 vom 18. September 2012 bei einem ungezielten Messerstich in den Rücken mit einem Küchenmesser von 12,5 cm Länge und 2 cm Breite (Verletzung einer Arterie).

-Urteil 6B_177/2011 vom 5. August 2011: Anlässlich eines Gerangels zwischen zwei Männern stiess der Beschuldigte dem Opfer ein Klappmesser mit einer Klingenslänge von 10 cm in voller Länge in den Brustkorb, worauf das Opfer verstarb. Die Annahme der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte gewusst habe, dass er mit diesem Stich das Opfer töten könne und er dies in Kauf nahm, wurde vom Bundesgericht geschützt und der Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Tötung bestätigt.

-Urteil 6B_432/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 4: Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, dem Opfer mit einem Messer in den rechten Oberkörper und Oberarm gestochen, mit dem Stich in den Oberarm die grosse Armarterie durchtrennt und dadurch den Tod des Opfers verursacht zu haben. Die Beschuldigte machte geltend, dass sie bei einem Stich in den Oberarm- und Achselbereich nicht mit dem Risiko des Todes des Opfers habe rechnen müssen. Das Bundesgericht hielt fest, dass in aller Regel mit schweren Verletzungen gerechnet werden müsse, wenn bei einer dynamischen Auseinandersetzung mit einem Messer in den Schulter-Brustbereich (und damit auch in die Nähe des Halsbereiches) zugestochen werde. Bei einem Messerstich in den Brustbereich sei das Risiko einer tödlichen Verletzung als hoch einzustufen. Eine Todesfolge liege im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs und sei deshalb vom Vorsatz erfasst. Das Bundesgericht bejahte auf Grund dieses Risikos sowie der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung ein eventualvorsätzliches Handeln der Beschuldigten.

-Urteil 6B_239/2009 vom 13. Juli 2009, E. 1 und 2.4: Im Verlauf einer Auseinandersetzung behändigte der Beschuldigte sein Taschenmesser der Marke «Victorinox» und stach dem Opfer in die Brust, wobei er den Messerstich nicht gezielt führte, sondern beliebig in den Brustbereich stach. Die Klingenslänge betrug 4,1 cm. Das Opfer erlitt eine Stichverletzung von 1,5 cm Breite neben dem Brustbein beim sogenannten Schwertfortsatz und eine Verletzung des Herzbeutels. Es schwebte nicht in Lebensgefahr. Allerdings hätte bereits ein geringfügig abweichender bzw. geringfügig tieferer Stichkanal tödliche Folgen gehabt. Das Bundesgericht hielt fest, dass auch bei einer eher kurzen Messerklinge das Risiko des Todes des Opfers bei einem Messerstich in den Brustbereich als hoch einzustufen sei. Der Schluss der Vorinstanz auf ein eventualvorsätzliches Handeln wurde deshalb auch in diesem Fall bestätigt.

-Urteil 6B_788/2008 vom 26. Dezember 2008 E. 1.1 und 1.3: Der Beschuldigte ging mit einem Küchenmesser in der Hand auf das Opfer zu und versetzte diesem gezielt zwei Stichverletzungen in den Bauch und den Rücken (Klingenslänge ca. 20 cm; Klingensbreite max. 2,8 cm). Das Opfer erlitt eine 8 - 10 cm tiefe Stichverletzung im Rücken neben der Wirbelsäule rechts; der Stichkanal am rechten Oberbauch wies einen organnahen Verlauf auf bzw. touchierte die Leber. Das Bundesgericht hielt fest, es sei offensichtlich, dass derjenige, der einen anderen mit Kraftaufwand gezielt in den Bauch und den Rücken steche, wisse, dass das Opfer sterben könne. Ein eventualvorsätzliches Handeln wurde deshalb bejaht.

-Urteil 6B_289/2008 vom 17. Juli 2008 E. 3 und 5.4: Zwischen zwei Männern kam es nach einer Auseinandersetzung wegen eines angeblich zu eng ausgeführten Tanzes mit einer Frau auf einem Parkplatz eines Schwimmbades zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf sie sich gegenseitig «Schwedenküsse» (Schlag mit der Stirn ins Gesicht des Kontrahenten) austeilten und zu Boden gingen. Der Beschuldigte versetzte dem sich über ihm befindlichen Opfer mehrere, teils heftige Messerstiche. Neben zwei kleineren Stichverletzungen im Weichteilbereich des linken Oberarms erlitt das Opfer einerseits eine Stichverletzung an der Brust im Bereich des zehnten Zwischenrippenraums seitlich links, wodurch das linke Zwerchfell und der Magen verletzt wurden und Blut in den Brust- und Bauchraum austrat, und andererseits eine grössere Stichverletzung am Brustkorb hinten unterhalb des Schulterblatts, wodurch der Muskel und eine Arterie getroffen wurden. Das Opfer erlitt einen erheblichen Blutverlust von zwei Litern und schwebte dadurch in Lebensgefahr. Das Bundesgericht hielt auch in diesem Entscheid fest, dass sich der Beschuldigte bewusst war, in den Oberkörper zu stechen und er deshalb wusste, dass sein Handeln mit der Möglichkeit eines Todeseintritts verbunden war. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach der Beschuldigte eventualvorsätzlich gehandelt habe, wurde deshalb geschützt.

-Urteil 6S.224/2005 vom 21. Juni 2005: Zustechen mit einem Messer mit einer Klingenslänge von acht bis zehn Zentimeter in den Bauch eines Menschen bedeutet Eventualvorsatz hinsichtlich der Tötung.

-Kassiert wurde vom Bundesgericht hingegen der Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung im Urteil 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012: Bei einer Klingenslänge von 34 mm könne nicht ohne Weiteres auf die Inkaufnahme einer tödlichen Verletzung geschlossen werden. Es bestehe zwar die Möglichkeit, dass ein solches Risiko eintrete, weil jede Klinge tödlich verwendet werden könne. Gleichwohl liege bei einer solchen Klinge der Todeseintritt nicht schlechterdings auf der Hand. Überdies habe der Beschwerdeführer nicht frontal, sondern seitlich unter der Achsel in den Oberkörper des Opfers, das im Begriff gewesen sei, ihn mit gestrecktem Arm an der Schulter zurückzuhalten, gestochen. Das Opfer habe die Auseinandersetzung zwischen seinem Freund und dem Beschwerdeführer beenden wollen. Damit sei der Messerstich des Beschwerdeführers eine Reaktion auf dessen Intervention gewesen. Aus den kantonalen Akten gehe hervor, dass der Stichkanal (Länge ca. 2.5 cm) von hinten oben nach vorne fusswärts verlaufen sei. Da der Beschwerdeführer mit einer Klinge von 34 mm Länge einen Stichkanal von ca. 25 mm erzielt habe, könne nicht angenommen werden, er habe kraftvoll zugestochen. Aus den dargelegten Umständen lasse sich nicht folgern, der Beschwerdeführer habe eine tödliche Verletzung des Opfers in Kauf genommen. Sie sprächen vielmehr dafür, dass er es lediglich habe verletzen wollen.

2.3 Im vorliegenden Fall fügte der Beschuldigte dem Privatkläger während eines dynamischen Geschehens mit dem Klappmesser eine Stichverletzung im Bereich der linken Brustseite zu. Der Stich erfolgte gegen den Oberkörper gerichtet und wuchtig mit einer 7,7 cm langen und 2,9 cm breiten Klinge. Der Einstichkanal war rund 7 cm lang, 2,8 cm breit und endete an einer Rippe. Wie das Bundesgericht in den zitierten Entscheiden wiederholt und übereinstimmend erwogen hat, ist das Risiko des Todes des Opfers bei einem Messerstich in den Brustbereich als hoch einzustufen und dies dem Täter auch bewusst. Wie das Gutachten des IRM Bern vom 13. September 2013 darlegt, befinden sich in der Nähe der Einstichstelle lebenswichtige Strukturen und der Stich hätte leicht zu einer

lebensgefährlichen Verletzung führen können. Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung muss bei einem heftigen Messerstich mit einem Klappmesser gegen den Oberkörper eines Menschen das Risiko einer tödlichen Verletzung als hoch eingeschätzt werden. Das Berufungsgericht hat diese Rechtsprechung seither in zahlreichen Entscheiden übernommen (so bspw. in STAPA.2010.12, STBER.2012.47, STBER.2014.73, STBER.2016.66, STBER.2017.50). Es bedarf auch keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ein heftiger Stich mit dem Klappmesser in den Bauch eines Menschen eine tödlich verlaufende Verletzung zur Folge haben kann. Es handelte sich im vorliegenden Fall um eine sehr schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten und das Risiko von potentiell tödlichen Folgen war hoch. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten den Tod des Privatklägers in Kauf genommen. Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist deshalb zu bestätigen. Da der Beschuldigte alles getan hat, was nötig war, um den Tod des Privatklägers herbeizuführen, liegt ein vollendeter Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor. Hinweise für das Vorliegen des Versuchs einer privilegierten (Totschlag) oder einer qualifizierten Tötung (Mord) liegen keine vor und werden auch von keiner Seite geltend gemacht.

2.4

2.4.1 Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Ob ein Angriff vorliegt, ist durch ein objektives ex-post-Urteil zu bestimmen. Fälschliche Annahme eines Angriffes wird als Putativnotwehr durch Art. 134 StGB erfasst (Seelmann in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 15 StGB N 4). Die Bedrohung durch einen Angriff ist unmittelbar, wenn sie aktuell und konkret ist («mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet», Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2009 vom 21. Januar 2010 E. 2.3). Der Angriff muss zudem rechtswidrig, also nicht beispielsweise seinerseits durch eine Notwehrlage gerechtfertigt sein.

Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Die Angemessenheit der Abwehr ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen (BGE 136 IV 49 E. 3.2 mit Hinweisen).

Besondere Zurückhaltung ist bei der Verwendung von gefährlichen Werkzeugen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt. Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährlichen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch

handeln muss, mühelos erkennbar sein (BGE 136 IV 49 E. 3.3 mit Hinweisen).

2.4.2 Aufgrund des Beweisergebnisses ist zunächst festzustellen, dass sich der Beschuldigte wegen des provokativen Verhaltens des Privatklägers nicht in einer Notwehrsituation befand: der Privatkläger beleidigte und provozierte den Beschuldigten mit Worten, machte aber keinerlei Anstalten, sich zum Beschuldigten zu begeben und diesen körperlich anzugreifen. Es bestand noch eine bedeutende räumliche Distanz zwischen den beiden Protagonisten. Als der Beschuldigte in der Folge auf den Privatkläger zulief und dabei das Messer behändigte und öffnete, bestand hingegen für den Privatkläger nun eine Notwehrsituation, in dem er sich zunächst einem unmittelbar drohenden Angriff gegenüber sah und dann auch angegriffen wurde. Seine Handlungen mit den Fäusten gegen den Beschuldigten, seien es nun reine Abwehrhandlungen oder auch Angriffshandlungen gewesen, waren damit gerechtfertigt. Unter diesen Umständen konnte hingegen der Beschuldigte diese (durch die Notwehrlage gerechtfertigten) Tötlichkeiten des Privatklägers nicht im Sinne der Notwehr zum Anlass nehmen, diesen mit dem Messer zu attackieren: Gegen Notwehr gibt es keine Notwehr (BGE 93 IV 81 ff. mit einem ähnlichen Sachverhalt: Regeste: 1. Eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben liegt vor, wenn konkrete Anzeichen einer Gefahr eine Verteidigung nahelegen. Die blosse Aussicht, dass ein Streitgespräch mit Tötlichkeiten enden könnte, reicht dafür nicht aus; 2. Auch der vermeintlich Bedrohte muss Umstände nachweisen, die bei ihm den Glauben erwecken könnten, er befinde sich in einer Notwehrlage). Umstände, die für die Annahme einer Putativnotwehrlage des Beschuldigten gesprochen hätten, sind keine nachgewiesen. Der Beschuldigte hat somit bei seinen Messerstichen nicht in Notwehr und auch nicht in Putativnotwehr gehandelt, sodass auch ein allfälliger Notwehrexzess nicht geprüft werden muss.

Zu klären ist noch die Frage der sog. Absichtsprovokation: Der Angegriffene kann sich nicht auf Notwehr berufen, wenn er die Notwehrsituation provoziert, mithin absichtlich herbeigeführt hat, um den Angreifer unter dem Deckmantel der Notwehr etwa zu töten oder zu verletzen. Bei dieser sog. Absichtsprovokation findet Art. 15 StGB keine Anwendung (vgl. BGE 104 IV 53 E. 2a mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 6B_352/2016 vom 29. Juli 2016 E. 1.2). Ist der Angriff nicht dergestalt provoziert, liegt grundsätzlich eine Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB vor. Hat der Angegriffene den Angriff zwar nicht absichtlich herbeigeführt, aber durch sein Verhalten doch mitverschuldet bzw. verursacht, so hängt es von der Bewertung dieses Verhaltens ab, welche Folgen sich daraus für das Notwehrrecht ergeben. Je nach den Umständen kann das Notwehrrecht des Angegriffenen uneingeschränkt weiterbestehen oder aber eingeschränkt sein. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann daher eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein (erwähntes Urteil des Bundesgerichts mit Hinweis auf das Urteil 6S.268/2005 vom

E. 5

Folgende mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 12.05.2016 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - 1 Herren-T-Shirt blau, «[...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Herrenhose, $\frac{3}{4}$, «[...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Leibgurt (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Messer, «EIE» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Feuerzeug silbrig,

«Restaurant [...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Paar Sandalenschlüpfer (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 kleiner Plastikbeutel (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Jeanshose, dunkelblau, «[...]» (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Ledergurt (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Poloshirt, blau (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Unterleibchen, weiss (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Paar Freizeitschuhe (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle) - 1 Paar Socken, braun (Aufbewahrungsort: Kapo Asservate Schanzmühle).

E. 6

Der Beschuldigte A.____ ist dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], für den durch die von ihm begangene Straftat verursachten Schaden zu 75% schadenersatzpflichtig.

E. 7

Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], eine Genugtuung in Höhe von CHF 4'875.00 (75% von CHF 6'500.00) zu bezahlen.

E. 8

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], wird auf CHF 6'792.35 festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75% = CHF 5'094.25 beim Beschuldigten A.____ sowie im Umfang von 25% = CHF 1'698.10 beim Privatkläger C.____, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorgenannten erlauben.

E. 9

August 2005 E. 3.1 mit Hinweis).

Der Privatkläger ist auf dem Heimweg spontan zum Restaurant [...] gefahren, als er den Beschuldigten dort erblickte. Er war unbewaffnet und der Beschuldigte in Begleitung von zwei Kollegen. Im vorliegenden Fall hat der Privatkläger mit seinen Äusserungen allenfalls eine Tötlichkeit des Beschuldigten provoziert (und in diesem Fall wäre sein Notwehrrecht eingeschränkt gewesen im Sinne der obigen Erwägungen), keinesfalls aber einen Angriff auf seinen Leib und sein Leben mit einem Klappmesser. Sein Abwehrrecht war damit uneingeschränkt und seine Gegenwehr rechtmässig. Dass der Privatkläger mit seinen Provokationen überhaupt erst Anlass gab zum ganzen Vorfall, ist nachfolgend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

IV. Strafzumessung

1. Allgemeines zur Strafzumessung

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach

den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen).

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

1.2 War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Eine Verminderung der Schuldfähigkeit führt nach der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings nicht mehr zu einer rein mathematischen Reduktion der aus den Tatkomponenten resultierenden (hypothetischen) Einsatzstrafe. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes geht es zunächst nicht um eine Herabsetzung der Strafe, sondern um die Reduktion des Verschuldens. Der Schuldvorwurf, der einem nur vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer. Das Schuldprinzip verlangt deshalb, dass die Strafe für eine in vermindelter Schuldfähigkeit begangene Tat niedriger sein muss, als wenn der Täter ■ unter sonst gleichen Umständen ■ voll schuldfähig gewesen wäre. Die mildere Strafe ergibt

sich aus dem leichteren Verschulden (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5).

1.3 Beim Versuch (Art. 22 StGB) geht es um eine Tatkomponente, die sich dadurch auszeichnet, dass sie verschuldensunabhängig ist. Deshalb wird sie bei der Gesamteinschätzung des Verschuldens auch nicht einbezogen. Sie hat sich indessen im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe auszuwirken. Das Mass dieser Minderung hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49). Dies verlangt, zunächst eine hypothetische (verschuldensangemessene) Strafe zu ermitteln, welche für den Fall des vollendeten Delikts angemessen wäre. Nur so lässt sich nachvollziehen, wie es zu der Strafe der bloss versuchten Tat kommt (Hans Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, in: Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 100/2004).

1.4 Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafverschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Rahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen).

2. Konkrete Strafzumessung

2.1 Auszugehen ist vom Straftatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB, dessen Strafandrohung auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren lautet. Vorweg ist eine Strafzumessung ohne Berücksichtigung des strafmildernden Umstandes des Versuchs vorzunehmen. Im Rahmen der Tatkomponente ist entlastend festzuhalten, dass die Tatausführung des Beschuldigten nicht nach einem im Vornherein zurechtgelegten Plan erfolgte, sondern sich spontan aus dem Geschehen im Verlauf der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger ergab. Der Beschuldigte war vom Privatkläger vorgängig vor Zeugen massiv beschimpft und auch herausgefordert worden und hatte sich zunächst nicht auf die Provokation einlassen wollen. Er selbst hatte allerdings früher gegenüber dem Privatkläger die gleiche Wortwahl getroffen (vgl. Strafbefehl vom 19. Juni 2013). Der Beschuldigte folgte dann aber der Aufforderung des Privatklägers zur Konfrontation und stach dem Privatkläger ohne weiteren Anlass zwei Mal wuchtig das auf dem Weg gezogene und geöffnete Klappmesser in die linke Körperseite. Wäre der Privatkläger an einem der beiden Stiche verstorben, wäre von eventualvorsätzlichem Handeln, und damit von der mildesten Vorsatzform, auszugehen gewesen. Bei den Beweggründen wären in erster Linie die durch die vorgängige Provokation durch den Privatkläger verursachte Wut und Erregung im Vordergrund gestanden, zu berücksichtigen gewesen wäre auch die seit Jahren schwelende Auseinandersetzung zwischen den Familien der beiden Protagonisten mit Drohungen und Beschimpfungen auf beiden Seiten, die in den letzten Tagen vor dem Delikt zunehmend eskaliert war (vgl. dazu auch im Gutachten: AS 938). Insgesamt wäre beim ■ hypothetisch vollendeten ■ Tötungsdelikt von einem vergleichsweise gerade noch leichten Verschulden

auszugehen gewesen, was einer Einsatzstrafe von acht Jahren Freiheitsstrafe entsprechen würde.

2.2 Von einer reduzierten Schuldfähigkeit ist gemäss dem schlüssigen Gutachten angesichts des vom Gericht festgestellten Sachverhalts (Behändigen und Öffnen des Messers auf dem Weg zum Privatkläger) nicht auszugehen (AS 939). Die im Gutachten gestellten Diagnosen sind nachfolgend bei den Täterkomponenten mit einzubeziehen.

2.3 Da der Privatkläger die Messerstiche überlebt hat, ist eine weitere Strafmilderung zufolge Versuchs vorzunehmen. Es handelt sich um einen vollendeten Versuch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger vergleichbar leichte Verletzungen erlitten hat: die Stichwunde wurde ärztlich versorgt und hatte einen viertägigen Spitalaufenthalt sowie eine Arbeitsunfähigkeit von einer Woche zur Folge. Länger andauernde oder gar bleibende Gesundheitsschäden blieben beim Privatkläger nicht zurück. Insbesondere sind allfällige Knieschmerzen dabei nicht zu berücksichtigen, da es vorliegend um die allfälligen Folgen der beiden Messerstiche geht (nur diese sind Gegenstand der Anklage und damit der strafrechtlichen Beurteilung). Zudem ist die Nähe des Erfolgseintritts bei einem Messerstich deutlich kleiner als etwa bei einem Schuss aus einer Feuerwaffe. Hinsichtlich der Nähe des Todeseintritts wiegt der vorliegende Fall auch verglichen mit anderen Fällen von Messerstichen vergleichsweise leicht: es wurden keine lebenswichtigen Strukturen verletzt und es bestand keine Lebensgefahr. Unter diesen Umständen ist eine Reduktion der Einsatzstrafe zufolge Versuchs auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angemessen.

2.4 Bei den Täterkomponenten ergeben sich aus dem Vorleben des Beschuldigten keine Umstände, die sich wesentlich auf die Strafzumessung auswirken. Zur Lebensgeschichte kann im Wesentlichen auf die ausführliche Darstellung im Gutachten sowie auf die erfolgten Befragungen zur Person durch die Polizei (AS 897 ff.), den Staatsanwalt (AS 902 f.) und vor der Vorinstanz verwiesen werden. Kurz zusammengefasst wurde der Beschuldigte [...] in Deutschland geboren und wuchs in einfachen Verhältnissen auf. Mit 16 Jahren kam er im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz und erlangte in der Folge die Schweizerische Staatsbürgerschaft. Eine Berufsausbildung konnte er nicht absolvieren, er betätigte sich im Wesentlichen als Hilfskraft in Service, Reinigung oder Fabriken. Im Jahr 2002 wurde er notfallmässig am Herzen operiert (Einsetzen einer künstlichen Herzklappe), was zu einem Einbruch der körperlichen, psychischen, sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit führte. Dem Beschuldigten wurde eine halbe Invalidenrente zugesprochen, in den Jahren vor der Tat arbeitete und arbeitet er bis heute in einem 70%-Pensum als interner Patiententransporteur im [...]. Darüber hinaus erhält er eine BVG-Teilrente. Der Beschuldigte hat aus erster und zweiter Ehe je einen Sohn. Zu verzeichnen sind zwei Vorstrafen vom 20. Februar 2012 (10 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 30.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und Busse von CHF 300.00 wegen Tätlichkeiten, Drohung und Sachbeschädigung zum Nachteil des Privatklägers) und vom 19. Juni 2013 (10 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 40.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, wegen Nötigungsversuch zu Lasten des Privatklägers), die sich strafferhöhend auswirken.

Strafmindernd zu berücksichtigen sind hingegen die im Gutachten gestellten Diagnosen (AS 937):

Insbesondere die Persönlichkeitsänderung lässt den Beschuldigten in spezifischen Situationen impulsiv und überschüssend reagieren. Die Erkrankung steht gemäss

Gutachten denn auch in Zusammenhang mit dem Anlassdelikt (AS 938, s.a. AS 870).

Beim Nachtatverhalten ist zu vermerken, dass der Beschuldigte nach der Tat vor Ort blieb und sich widerstandslos festnehmen liess. Er entschuldigte sich auch schriftlich aus der Haft beim Privatkläger. Seine Schilderungen des Vorfalls waren hingegen deutlich beschönigend und er sieht sich zumindest ebenso als Opfer. Angesichts seiner gesundheitlichen Einschränkungen ist eine leichte Erhöhung der Strafempfindlichkeit anzunehmen.

Das Verfahren hat mit gut fünf Jahren zwar lange gedauert, längere Zeitperioden ohne Fortführung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden sind aber keine zu verzeichnen. Zur langen Verfahrensdauer beigetragen haben insbesondere die Einholung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens samt Ergänzungsfragen und vorgängigem Beschwerdeverfahren, daneben aber auch diverse Fristerstreckungsbegehren beider Parteien. Auch unter diesem Aspekt ergeben sich somit keine für die Strafzumessung relevanten Umstände.

Insgesamt ergibt sich aus den Täterkomponenten keine Veränderung des Strafmasses. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 73 Tagen ist an die Freiheitsstrafe von fünf Jahren anzurechnen.

3. Dem Beschuldigten wurde mit den beiden erwähnten Vorstrafen der bedingte Strafvollzug gewährt: am 20. Februar 2012 mit einer Probezeit von zwei Jahren (am 19. Juni 2013 um ein Jahr verlängert), am 19. Juni 2013 mit einer Probezeit von drei Jahren. Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf der Widerruf des bedingten Strafvollzugs nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind, womit sich die Widerrufsfrage nur noch für das zweite Urteil vom 19. Juni 2013 stellt. Auf den Widerruf ist aber aus heutiger Sicht zu verzichten, da sich die Situation nunmehr seit einigen Jahren als stabil erwiesen hat und dem Beschuldigten insbesondere nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe keine ungünstige Prognose zu stellen ist.

V. Zivilforderungen

Der Privatkläger macht eine Genugtuungsforderung geltend und beantragt weiter, es sei der Beschuldigte für die Folgen der Tat zu 100% haftbar zu erklären. Die Vorinstanz hat auf US 33 ff. die Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz/Haftbarerklärung und Genugtuung korrekt dargelegt, darauf kann verwiesen werden. Das Amtsgericht hat die Haftungsquote des Beschuldigten zu Recht wegen Selbstverschuldens des Privatklägers auf 75 % reduziert und diesem eine um 25% reduzierte Genugtuung von CHF 4'875.00 (volle Genugtuung: CHF 6'500.00) zugesprochen. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend, es kann auch darauf verwiesen werden.

VI. Kosten und Entschädigungen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen.

1.1 Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'792.35 festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75%, d.h. CHF 5'094.25, beim Beschuldigten A.____ sowie im Umfang von 25%, d.h. CHF 1'698.10, beim Privatkläger C.____, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorgenannten erlauben.

1.2 Der Beschuldigte A.____ hat dem Privatkläger C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von 75%, d.h. CHF 2'425.50, zu bezahlen.

1.3 Es wird festgestellt, dass die Kostennote für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Marion Jakob, von der Staatsanwaltschaft Solothurn auf CHF 16'864.95 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt wurde und bereits ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

1.4 Die Kostennote für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'958.75 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin in Höhe von CHF 1'849.00 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

1.5 Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Gerichtsgebühr von CHF 8'000.00, insgesamt CHF 22'800.00, hat der Beschuldigte A.____ zu bezahlen.

2. Der Beschuldigte ist mit seiner Berufung unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen deshalb ebenfalls zu seinen Lasten.

2.1 Für die dem Privatkläger im obergerichtlichen Verfahren bis 19. Juli 2018 (Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung) gewährte unentgeltliche Rechtspflege wird die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], entsprechend der eingereichten Kostennote ■ unter Abzug von einer halben Stunde für ein «vorsorgliches Gesuch» vom 21. Dezember 2017, welches sich nicht in den Akten findet ■ auf CHF 648.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt (für das Jahr 2017: 0,33 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 19.30, MwSt. von 8 %; für das Jahr 2018 bis 19. Juli 2018: 2,58 Stunden zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 59.00, MwSt. von 7,7 %). Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], im Umfang von CHF 156.75 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00, d.h. 0,33 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 8 % resp. 2,58 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 7,7 %), beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Für die Aufwendungen des Privatklägers im obergerichtlichen Verfahren ab 20. Juli 2018 hat der Beschuldigte diesem, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli,[...], eine Parteientschädigung von CHF 3'785.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen. Berücksichtigt wurde dabei eine Hauptverhandlungsdauer von 2,5 Stunden und eine Fahrzeit von 2 ½ Stunden, was zu einem Aufwand von 14,58 Stunden führt. Dieser ist mit den geltend gemachten CHF 230.00 zu entschädigen. Bei den Auslagen sind CHF 161.20 zu vergüten (die 2 x Fahrtkosten sind mit 70 Rappen pro km zu vergüten und nicht mit einem Franken). Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 %.

2.2 Die Kostennote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], wird für das obergerichtliche Verfahren entsprechend der eingereichten Honorarnote auf CHF 4'444.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist durch die

Zentrale Gerichtskasse zu bezahlen (für das Jahr 2017: 2,24 Stunden, Auslagen von CHF 16.00, MwSt. von 8 %; für das Jahr 2018: 19,96 Stunden, Auslagen von CHF 113.80, MwSt. von 7,7 %). Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwältin Dana Matanovic im Umfang von CHF 1'195.80 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00, d.h. 2,24 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 8 % resp. 19.96 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 7,7 %), beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

2.3 Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'100.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

Demnach wird in Anwendung der Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 46 Abs. 5, 47, Art. 51 und Art. 69 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 379 ff., 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Ramseier

E. 10

Es wird festgestellt, dass die Kostennote für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Marion Jakob, von der Staatsanwaltschaft Solothurn auf CHF 16'864.95 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und bereits ausbezahlt wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 11

Die Kostennote für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], wird auf CHF 6'958.75 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin in Höhe von CHF 1'849.00 (Differenz zu vollem Honorar à CHF 230.00/h, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 12

Die Kostennote für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 6'958.75 (inkl. 8% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin in Höhe von CHF 1'849.00 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 13

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Gerichtsgebühr von CHF 8'000.00, insgesamt CHF 22'800.00, hat der Beschuldigte A.____ zu bezahlen.

E. 14

Für die dem Privatkläger im obergerichtlichen Verfahren bis 19. Juli 2018 gewährte unentgeltliche Rechtspflege wird die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], auf CHF 648.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], im Umfang von CHF 156.75 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00, d.h. 0,33 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 8 % resp. 2,58 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 7,7 %), beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Für die Aufwendungen des Privatklägers im obergerichtlichen Verfahren ab 20. Juli 2018 hat der Beschuldigte diesem, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bitterli, [...], eine Parteientschädigung von CHF 3'785.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen.

E. 15

Die Kostennote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Dana Matanovic, [...], wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 4'444.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist durch die Zentrale Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwältin Dana Matanovic im Umfang von CHF 1'195.80 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00, d.h. 2,24 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 8 % resp. 19.96 Stunden zu CHF 50.00 plus MwSt. von 7,7 %), beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 16

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'100.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes

massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident
Gerichtsschreiberin Kiefer Die
Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.